Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

169 (23.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, № 6. den 23. Juni.

Nachträgliches Budget für 1842 und 1843.

Begründung.

(Fortsetzung.)

VII. Steuerverwaltung.

Tit. I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.

A. Der allgemeinen direkten Steuer.

§. 6. Ordentliche Katasterkosten.

Die für die Besorgung des Katasterwesens aufgestellten Steuerperäquatoren werden durch Gebühren, welche für die einzelnen Geschäftsverrichtungen besonders regulirt sind, bezahlt.

Die Belohnung nach dem bestehenden, seit 1825 eingeführten, Tarif steht nicht mehr im Ebenmaße mit der von den Steuerperäquatoren gefordert werdenden Arbeit, welche seitdem nicht nur an Umfang zugenommen, sondern auch weit schwieriger und zeitraubender geworden ist.

Sie erscheint um so unzureichender, als seit Einführung des erwähnten Tarifs die Preise aller Lebensbedürfnisse gestiegen sind, wodurch gerade diese Klasse von Dienern am fühlbarsten betroffen wird, weil sie die meisten Geschäfte auswärts besorgen müssen. Auch sind die Geschäfte der Peräquatoren von nicht geringer Wichtigkeit, und es hängt viel von der Einsicht, den Bemühungen derselben, so wie auch von ihrer Redlichkeit ab.

Eine Revision des Tarifs, wodurch eine angemessene Erhöhung der Belohnung der Peräquatoren im Allgemeinen herbeigeführt wird, liegt daher eben so sehr im Interesse der Steueradministration, als der Peräquatoren und ist ein dringendes Bedürfniß, da sich sonst nothwendig die tüchtigeren Arbeiter von diesem Geschäftszweig ganz abwenden müßten.

Nach den aufgestellten Berechnungen wird die projektirte Erhöhung einzelner Tarifsätze einen Aufwand von 2,333 fl. oder rund 2,340 fl. veranlassen, woran 66 Peräquatoren Theil nehmen.

Diese Aufbesserung beträgt hiernach für einen Peräquator im Durchschnitt 35 fl., und das durchschnittliche Bruttoeinkommen eines solchen 600 fl.

Außerdem ist eine weitere Summe von 500 fl. in Auswurf gebracht, welche dazu bestimmt ist, diejenigen Peräquatoren, welche sich die richtige Katastrirung und Eruirung der Steuerkapitalien mit besonderem Fleiß und mit Erfolg angelegen seyn lassen, in diesem Bestreben durch angemessene Remunerationen aufzumuntern und ihnen für die gehabten außerordentlichen Bemühungen eine verdiente Entschädigung zu Theil werden zu lassen. Auch sollen hieraus für solche Peräquatoren, welche besonders beschwerliche, aber wenig einträgliche Bezirke haben, entsprechende Aufbesserungen geschöpft werden.

Tit. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 7. Kosten des Aufsichtspersonals.

Bei der Festsetzung der Zahl der Steueraufseher auf 160 Mann hatte man die Hoffnung, daß die Steuerverwaltung längs der Zollgrenze durch die Grenzaufsichtsmannschaft wesentliche Unterstützung genießen werde. Diese Voraussetzung hat sich jedoch nicht bestätigt, da die Grenzaufseher durch ihren eigenen Dienst vollständig in Anspruch genommen sind.

Bei diesem Sachverhalt zeigt sich die Zahl von 160 Mann für das ganze Land als unzureichend, und es ist eine Erhöhung um 10 Mann dringend geboten.

Es sind hiezu erforderlich

a. für Gehalte:		
1 Steuersergeant zu . .	360 fl.	
9 Steueraufseher zu 300 fl.	2,700 „	
		3,060 fl.
b. Montur, 10 Mann zu 31 fl. 14 kr.		312 „
c. Armatur, 10 Mann zu 6 fl. . . .		60 „
		3,432 fl.

§. 8. Bezüge der Obereinnehmer. Büreaukosten.

Die Gehülfen der Obereinnehmer erhalten dermalen 400 fl. und 350 fl. jährlich; nur wo drei Gehülfen bewilligt sind, erhält der erste Gehülfe 450 fl.

Diese Bezahlung steht mit den Geschäftsanforderungen, sowie mit den dermaligen Preisen der Lebensbedürfnisse in keinem richtigen Verhältniß; sie ist in beiderlei Beziehung ungenügend.

Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Behauptung bereits bestätigt, da manche Obereinnehmer, trotz vielfältiger Aufforderungen in öffentlichen Blättern, erst dann geschäftsgewandte Gehülfen erhalten konnten, nachdem eine Aufbesserung des Gehalts aus der Steuerkasse zugesagt worden war, da der reichlichere Verdienst bei der Zehntablösung und anderen Geschäften viele Verrechnungsgehülfen anzieht. Für den umfassenden Dienst der Steuerverwaltung ist aber die Erhaltung geschäftsverwandter Gehülfen von besonderer Wichtigkeit, und namentlich bedarf sie für die ersten Gehülfen, welche bei Verhinderung des Obereinnehmers dessen Stelle zu vertreten haben, besonders zuverlässiger Individuen.

Es soll daher der Gehalt des ersten Gehülfen auf 500 fl., der der weiteren auf 400 fl. bestimmt werden, wozu die in das Budget aufgenommenen . 3,050 fl. erforderlich sind.

VIII. Zollverwaltung.

Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten.

§. 9. Beaufsichtigungskosten wegen Besteuerung der Runkelrübenzuckerfabriken.

Die durch das provisorische Gesetz eingeführte Besteuerung des Runkelrübenzuckers macht eine Beaufsichtigung der Fabriken nothwendig, deren Kosten auf beiläufig 1,700 fl. überschlagen sind. Sie bestehen in den Diäten und Reisekosten der zur Kontrolirung der Rübenverwiegung, welche in den Aufbewahrungsorten der Fabriken geschieht, entsendeten Zollbeamten.

Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten der Zolldirektion.

§. 10. Gehalte. Erhöhung der Revisionsgebühren.

Nach der bestehenden Einrichtung soll jeder Revisionsbeamte in der Regel eine Revisionsgebühr von 100 fl. per Jahr beziehen. Das Rechnungsrevisions-Personal der Zolldirektion besteht aus acht Personen, es wurde aber in dem Budget der Zollverwaltung für die Jahre 1842 und 1843 nur die Summe von 700 fl. zur Ertheilung von Revisionsgebühren aufgenommen und werden daher die fehlenden 100 fl. hier nachgetragen.

§. 11. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

In dem Budgetentwurf für 1842 und 1843 ist die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle mit 61,998 fl. für's Jahr vorgesehen.

Durch die mit den übrigen betheiligten Staaten getroffenen Verabredungen tritt eine bedeutende Beschränkung bei der Rückvergütung ein.

Der Aufwand für dieselbe, in so weit sie auch noch künftig geleistet werden soll, wird von der Zolldirektion auf beiläufig 10,000 fl. für's Jahr angeschlagen, die Ermäßigung der Ausgabe berechnet sich hiernach auf 51,998 fl.

In dem ersten Jahr der Budgetperiode tritt jedoch die Ermäßigung nicht in vollem Maaße ein, indem die Rückvergütung auch noch von jenen Gegenständen geleistet wird, welche vor dem 1. Februar 1842 dem preußischen Rheinzoll unterworfen wurden, wenn sie auch erst später im Großherzogthum zur Eingangsverzollung kommen. Eine genaue Berechnung über die Größe dieser Rückvergütung läßt sich nicht anstellen. Die Zolldirektion schätzt sie für 1842 auf 42,000 fl., wornach sich eine Verminderung der vorgesehenen Ausgabe von 19,898 fl. ergibt.

Eigentlicher Staatsaufwand.

I. Staatsministerium.

Tit. III. Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen.

§. 12. Apanage für seine Hoheit den Erbgroßherzog.

Der Erbgroßherzog Ludwig, Hoheit, ist geboren den 15. August 1824, er legt also am 15. August 1842 das achtzehnte Jahr zurück, und hat nach §. 1 und 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXIV., von diesem Zeitpunkt an eine jährliche Apanage von 30,000 fl. zu fordern.

In das Jahr 1842 fällt das Ratum vom 15. August bis letzten Dezember 1842 für 4½ Monate mit 11,250 fl.

§. 13. Nadelgeld für die Prinzessin Alexandrine, Hoheit.

Die Prinzessin Alexandrine, Hoheit, Tochter Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, ist geboren den 6. Dezember 1820, sie hat daher am 6. Dezember 1841 ihr einundzwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt, und ist nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXIV., von diesem Zeitpunkte an zum Bezug eines jährlichen Nadelgeldes von 2,000 fl. berechtigt.

Für die Zeit vom 1. Januar bis zu ihrer Vermählung am 3. Mai 1842 beträgt das Ratum 684 fl.

II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. I. Ministerium.

§. 14. Besoldungen.

Der Normaletat für die Besoldung dieses Ministeriums beträgt für 10 Angestellte 27,600 fl., der Effektivetat für 9 Angestellte 25,900 fl. In der Budgetperiode von 1842 und 1843 wird es voraussichtlich nicht zu umgehen seyn, die noch offene Stelle mit einem Sekretär zu besetzen, da der angestellte Legationssekretär dermalen ausschließlich für die diplomatische Korrespondenz verwendet wird, im Ministerium selbst aber das Sekretariat seit längerer Zeit nur durch einen Rechtspraktikanten versehen wurde.

Der Budgetsatz von 26,200 fl. erfordert darum eine Erhöhung, von wenigstens 800 fl.

Tit. II. Gesandtschaften.

§. 15. Gesammtaufwand an Besoldungen, Gehalten und Büreaukosten der Gesandtschaften.

Als Aufwand für die Gesandtschaften wurde seit mehreren Jahren die stets als ein Minimum bezeichnete Summe von 60,000 fl. verlangt und bewilligt. Nachdem übrigens dieser Etat dermalen gänzlich erschöpft ist, ein weiteres Bedürfniß sich aber gezeigt hat, so erscheint nach den gegenwärtigen Verhältnissen eine, wenn auch nur unbedeutende Erhöhung desselben von 2,000 fl. als geboten.

§. 16. Gesammtaufwand für Konsulate.

Zur Förderung der Handelsinteressen und zur Unterstützung der Staatsangehörigen im Auslande, insbesondere der Auswanderer, sind die großherzoglichen Konsulate in den letzten Jahren vermehrt worden, so daß dermalen solche bestehen in

Antwerpen, Bordeaux, Bremen, Hamburg, Havre, Hyères, Lissabon, London, New-Orleans, New-York, Petersburg, Rio de Janeiro, Rotterdam, Straßburg, Tiel, Triest.

Die großherzoglichen Konsuln beziehen keinen Gehalt; einigen Ersatz für die ihnen obliegende Mühewaltung finden sie in den Freiheiten und Vorzügen, die ihnen wegen ihrer Funktionen an dem Orte ihres Aufenthalts zugestanden sind, so wie in den Gebühren, welche sie je nach der Observanz für Visa und Legalisationen beziehen.

Die Kosten, welche diese Konsulate seither veranlaßten, waren daher äußerst gering; sie bestanden theils in einigen Anschaffungen für die erste Einrichtung, theils in den durch die Besorgung von Privatangelegenheiten herbeigeführten Ausgaben, in so weit diese nicht von den Betheiligten wieder erhoben werden konnten.

Bei Konstituirung eines Konsulats in New-Orleans und Ernennung eines andern Konsuls in New-York fand sich jedoch die großherzogliche Regierung in neuester Zeit, nach dem Beispiel anderer Staaten, bewogen, jedem dieser beiden Konsuln ein jährliches Aversum von 500 fl. zur Unterstützung hülfsbedürftiger diesseitiger Auswanderer zu gewähren, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß sie nur unter dieser Voraussetzung ihr wohlthätiges Amt in voller Ausdehnung erfüllen können.

Dieser Aufwand wurde, wie die vorkommenden kleinern Kostenbeträge, bei dem Mangel eines besondern Fonds, seither auf das Extraordinarium des Ministeriums übernommen, eignet sich aber wegen dessen ständiger Wiederkehr nicht wohl dahin. Es wurde daher eine eigene Position in das Budget aufgenommen, um hieraus sowohl jene Aversen, als den sonstigen Aufwand für die Konsulate zu bestreiten. Hierdurch ist zugleich die Möglichkeit gewährt, auch sonst auf Unterstützungen, welche großherzogliche oder andere deutsche Konsuln diesseitigen Angehörigen in dringenden Fällen gewähren, die geeignete Rücksicht zu nehmen, indem die übrigen großherzoglichen Konsuln hiezu zwar nicht ermächtigt sind, daher auf eigene Gefahr hin handeln; die Vorsorge für die Staatsangehörigen in fernen Landen und die Billigkeit aber verlangt, daß je nach Umständen hiefür Rückersatz geleistet werde.

III. Justizministerium.

§. 17. Besoldungen der Hofgerichte.

Unter Bezug auf die Begründung des halbjährigen Budgets für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 wird die Besoldung für einen Hofgerichtsdirektor in Konstanz für's erste Jahr mit $^1/_4$ à 700 fl. und für's zweite Jahr mit dem vollen Betrag von 2,800 fl. abermals in Anforderung gebracht.

§. 18. Gehalte der Skribenten und Offizianten bei den Zucht- und Korrektionsanstalten.

Die fortwährende Vermehrung der Strafgefangenen macht es nothwendig, für die Strafanstalt in Bruchsal einen weiteren Aufseher anzustellen, wofür 325 fl. per Jahr erforderlich sind.

IV. Ministerium des Innern.

Tit II. Evangelische Kirchensektion.

§. 19. Erhöhung des Staatsbeitrags zur Vermehrung des Revisionspersonals.

Durch höchste Verordnung vom 22. Mai 1834 (Regierungsblatt Nro. XXIV.) wurde vorgeschrieben, daß alljährlich eine Anzahl von Rechnungen der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Lokaldistriktsfonds bei den Kirchensektionen superrevidirt werden solle.

Dieses Geschäft konnte bisher wegen Mangels an Personal nicht vorgenommen werden, obgleich eine Oberabhör der Rechnungen unumgänglich nothwendig ist, theils als sicherstes Mittel, um die Revisionsbeamten in aufmerksamer und thätiger Dienstführung zu erhalten, theils weil in Rekurs- und Beschwerdefällen eine Oberabhör zur Begründung und Entscheidung von den Interessenten und Rechnern mit Recht gefordert werden kann.

Um nun die unter Verwaltung der Kreisregierungen stehenden 712 evangelischen Stiftungsrechnungen (welche ein jährliches Einkommen der Stiftungen von circa 200,000 fl. nachweisen) einer Oberabhör allmählig unterwerfen zu können, sind auf den Antrag der evangelischen Kirchenministerial-Sektion zu Anstellung eines weiteren Revisors 1,000 fl. in Anforderung gebracht.

Tit. III. Katholische Kirchensektion.

§. 20. Erhöhung des Staatsbeitrags zur Vermehrung des Kollegial- und Revisionspersonals.

Für 1842 die bereits angewiesenen und im Satz 2 der Begründung bezeichneten 800 fl., sodann von dem, 2400 fl. betragenden Reste der ganzen Forderung $^1/_4$ mit 600 fl. = 1400 fl.

1) Bei der katholischen Kirchensektion waren früher drei geistliche Räthe regelmäßig angestellt, dermalen sind es nur zwei, wovon der eine in einem Alter von 69, der andere von 64 Jahren steht.

Beide entsprechen vollkommen ihrer Stellung, und vereinigen mit Geschäftskenntniß eine ausgezeichnete Thätigkeit und strenge Gewissenhaftigkeit.

Neben sehr bedeutenden Respiziaten haben sie als Mitglieder des Oberstudienraths, der Oberschulkonferenz wegen Inspektion bei dem katholischen Schulseminar in Ettlingen, noch weitere Dienstverrichtungen.

Der zunehmende Geschäftszuwachs bei der Kirchensektion und das Alter der beiden Räthe, welche für den aktiven Dienst noch lange erhalten werden sollten, fordern die Vorsorge einer Aushülfe, die auch für die Fälle eintretender Geschäftsverhinderung des einen oder andern Raths gesichert seyn sollte.

Es soll nun aus dem geistlichen Stande ein geeignetes Individuum den Acceß bei der Kirchensektion erhalten und seiner Zeit angestellt werden, das, nachdem es die erforderliche Uebung in Behandlung der Geschäfte erlangt, in beiden Respiziaten nach Erforderniß Hülfe leistet, somit die Respizienten in den Stand setzt, sich dem wichtigern und schwierigern Theil ohne zu große Ueberladung und Anstrengung widmen zu können.

Diese Vorkehr scheint auch rathsam, um jüngere Geistliche für diesen Geschäftszweig besser vorbereiten zu können, da die etwa erledigten Stellen vorschriftsgemäß durch Geistliche besetzt werden sollen.

Da die Geistlichen, wenn sie zu dieser Bestimmung auch nur provisorisch berufen werden, ihre Pfründen nicht fortbesorgen können, und ihnen deren Genuß ganz oder theilweise entgehen würde, so ist eine Summe von 1000 fl. erforderlich, um sie zu entschädigen oder zu salariren, auf deren Bewilligung angetragen wird.

2) Die Anstellung eines weiteren wirthschaftlichen Referenten ist zunächst wegen Förderung des Zehnt-Ablösungsgeschäfts nöthig.

Die Zahl der zehntberechtigten katholischen Pfründen

beträgt	589
jene der Schulen und Meßnereien	157
beide zusammen	746

Diese Zehntrechte werden auf 1652 Gemarkungen ausgeübt, daher auch eben so viele Ablösungs-Operate zu Stande zu bringen sind.

Nach dem Stande am 1. Dezember 1841 waren abgelöst 232, daher der Rest der abzulösenden Zehnten betrug 1420. Hiezu kommen ferner die unter unmittelbarer Verwaltung der katholischen Kirchensektion stehenden 95 Zehnten, wovon am 1. Dezember 1840 nur 11 abgelöst, also 84 noch zu erledigen waren.

Dieses Ablösungsgeschäft an sich nimmt schon die Thätigkeit einiger Personen in Anspruch; allein es kommt noch ferner hinzu:

1) Die Oberaufsicht, beziehungsweise Prüfung und Genehmigung der Ablösungsoperate jener Zehnten, welche zu den unter Verwaltung und Aufsicht der Kreisregierung stehenden Kirchen- und Schulfonds gehören.

2) Die Lastenablösung.

Dieser außergewöhnliche, voraussichtlich mehrere Jahre andauernde Geschäftszuwachs macht nicht allein eine Vermehrung des Revisionspersonals, sondern, in Verbindung mit dem steten Anwachsen der Verwaltungsgeschäfte überhaupt, auch die Anstellung eines weiteren Kollegial-Mitgliedes dringend nöthig.

Die Fonds für die erforderliche Anzahl von Revidenten sind, wie bisher, in das ordentliche Budget Tit. XIX. aufgenommen, dagegen wird die Besoldung für den wirthschaftlichen Referenten hier in Anspruch genommen. Da jedoch zur Belohnung eines bereits seit geraumer Zeit zu Besorgung obgedachter Geschäfte aufgestellten Kameralpraktikanten in dem Budget für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 per Jahr 800 fl. bewilligt sind, wären zur Besoldung des aufzustellenden Referenten nur noch 400 fl. per Jahr mehr zu bewilligen.

3) Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 22. Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) ist für die Oberabhör der zu den Kreisregierungen ressortirenden Lokal- und Distriktsstiftungen (2384 an der Zahl, mit einem Vermögen von circa 23½ Millionen) eben so wie bei der evangelischen Kirchensektion die Anstellung eines weiteren Revisors nothwendig, daher für dessen Besoldung 1000 fl. in Anspruch genommen werden.

Tit. IV. Forstpolizei-Direktion.

§. 21. Ersatz für die bei der Forstdomänen-Verwaltung unter §. 3 — 5 vorkommenden Ausgaben.

Die Ausgaben der Forstdomänenverwaltung sollen im Jahr 1842 um 2,692 fl. und im Jahr 1843 um 10,770 fl. für die Voitureaversen der Forstämter, Besoldungen der Bezirksförster und Dienstaushülfe, und für die Pferdeunterhaltungsgelder der Bezirksförster erhöht werden.

Bei einer Vertheilung zwischen der Forstdomänen- und Forstpolizeiverwaltung in gleicher Weise, wie sie in dem Vortrag des Finanzministers, die Abänderungen des ordentlichen Budgets für 1842 und 1843 betreffend, angegeben ist, fallen von dieser Ausgaben-Erhöhung auf den Etat der Forstpolizeidirektion für 1842 1,404 fl. und für 1843 5,615 fl., welche Beträge als ein Ersatz wieder in das Einnahme-Budget aufgenommen sind.

VI. General-Landesarchiv.

§. 22. Gehalte.

In dem ordentlichen Budget sind als Gehalt für den Kanzleidiener 500 fl. bewilligt.

Erwägt man jedoch, daß der gegenwärtig angestellte Diener seit langer Zeit theils bei dem Militär, theils bei dem Polizeiamt als Polizeidiener diente, ehe er zum Landesarchiv versetzt wurde, wo er seit geraumer Zeit seinen Dienst zur Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde besorgt, und daß die Kanzleidiener der unter dem Ministerium des Innern stehenden Stellen, bei gleicher Dienstzeit und Leistung, meist schon seit längerer Zeit einen Gehalt von 550 fl. beziehen, scheint es billig zu seyn, auch dem Kanzleidiener des Archives denselben Gehalt zuzuwenden.

§. 23. Miethzins für das Lokal in Durlach.

Durch die Einziehung der vier Provinzial-Archive in Mannheim, Rastatt, Durlach und Freiburg, so wie durch die im Jahre 1839 angeordnete Ausscheidung und Ablieferung der bei den Aemtern und Kreisregierungen befindlichen älteren Akten an das Landesarchiv, ist der für letzteres bestimmte Raum so sehr beschränkt worden, daß es nöthig ward, die minder wichtigen Akten an einem anderen Orte aufzubewahren.

Es wurde zu diesem Ende ein Raum in dem Domänenverwaltungsgebäude zu Durlach bestimmt, und es ist hiefür ein jährlicher Miethzins von 80 fl. an den Domänenetat zu entrichten, daher die entsprechende Summe hier eingetragen ist.

Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

Besoldungen der Justiz- und Polizei-Beamten.

§. 24. Für Besserstellung der Beamten und neue Anstellungen.

Für die bei 80 Aemtern erforderliche Zahl von 170 Besoldeten, einschließlich dreier Polizeikommissäre, wurde zur künftigen festern Regulirung der Besoldungen die in der Anlage verzeichnete Klasseneintheilung festgesetzt, welche zu ihrer Ausführung 229,000 fl. erfordert, und einstweilen im nachträglichen Budget pro Juli bis Dezember 1841 den Antrag gestellt auf Bewilligung von

1) 2000 fl. jährlich wegen Errichtung zweier Aemter.

2) 4000 fl. jährlich für Besserstellung, die auch erfolgt ist.

Hierdurch erhöht sich die etatsmäßige Verwendungssumme von 219,000 fl. auf 225,000 fl.

Die weitere Anlage ergibt den Stand der Besoldungen auf 1. Dezember v. J.; es ist daraus ersichtlich, daß, mit Einschluß der für damals offenen Stellen bei ihrer Wiederbesetzung bereit zu haltenden Besoldungs-Beträge 227,400 fl., über Abzug aber dreier, zur Zeit nicht zu besetzender Assessorate gerade die Summe von 225,000 fl. aufgeht; es ergibt sich ferner, daß man sich dem Normale so viel möglich genähert hat. Es mußten jedoch, theils weil die Klasse der zu 2400 fl. Besoldeten von früher 10 bisher nur auf 9 sich minderte (die inzwischen wieder auf 10 gekommen ist) und weil an der erforderlichen Hauptsumme von 229,000 fl. noch

4000 fl. fehlen, mehrere Klassen zurückstehen, die von 2,200 fl. um 3, von 2,000 fl. um 1, die von 1,600 fl. um 3 ꝛc., insbesondere aber die Klasse der nachgesetzten Beamten zu 1,200 fl. um 6. Damit nun das auf mäßige Bedürfnisse und ein angemessenes Verhältniß der Gleichstellung mit andern Staatsdienern berechnete Besoldungsnormale nach und nach ausgeführt werden kann, wäre die Bewilligung der noch erforderten 4000 fl. zu wünschen, wornach die in das nachträgliche Budget aufzunehmende Summe sich auf 8,000 fl. stellt, weil die oben bemerkten 2,000 fl. wegen Errichtung zweier neuer Aemter schon in das ordentliche Budget für 1842 und 1843 aufgenommen sind.

Von diesen 8,000 fl. sind für das Jahr 1842 nur 5000 fl., nämlich die im nachträglichen Budget vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 bereits genehmigten 4,000 fl. und ¼ der neuen Forderung von 4,000 fl. mit 1,000 fl. in Rechnung genommen worden.

Ministerium des Innern.

Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

Künftige Klassifizirung der Beamten-Besoldungen.

Der Beamten-Karakter.	Anzahl.	Besoldung.		Summa Besoldung	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberamtmänner	6	2,400	—	14,400	—
	6	2,200	—	13,200	—
	8	2,000	—	16,000	—
	20	1,800	—	36,000	—
	21	1,600	—	33,600	—
Amtmänner erster Klasse (Vorstände)	6	1,600	—	9,600	—
	6	1,400	—	8,400	—
	7	1,200	—	8,400	—
Amtmänner zweiter Klasse	8	1,400	—	11,200	—
	23	1,200	—	27,600	—
Assessoren erster Klasse	16	1,000	—	16,000	—
	40	800	—	32,000	—
Polizei-Kommissäre	1	1,000	—	1,000	—
	2	800	—	1,600	—
	170			229,000	

Ministerium des Innern.

Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

Nachweisung

über den effektiven Aufwand an Besoldungen für die Justiz- und Polizei-Beamten nach dem Stand vom 1. Dezember 1841.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Oberamtmänner.				
9	zu 2,400 fl. und darüber	22,200	—		
3	„ 2,200 „	6,600	—		
7	„ 2,000 „	14,000	—		
20	„ 1,800 „	36,000	—		
18	„ 1,600 „	28,800	—	107,600	—
	B. Amtmänner erster Klasse (Amtsvorsteher).				
6	zu 1,600 fl.	9,600	—		
10	„ 1,400 „	14,000	—		
4	„ 1,200 „	4,800	—	28,400	—
	C. Amtmänner zweiter Klasse.				
1	„ 1,600 „ (über's Normale)	1,600	—		
3	„ 1,400 „	4,200	—		
17	„ 1,200 „	20,400	—		
8	„ 1,000 „	8,000	—	34,200	—
	D. Assessoren.				
18	„ 1,000 „	18,000	—		
34	„ 800 „	27,200	—	45,200	—
	E. Polizei-Kommissäre.				
1	„ 1,000 fl.	1,000	—		
2	„ 800 „	1,600	—	2,600	—
161	Summa	. . .	.	218,000	—
	Hierzu: die für offene Dienststellen disponibel zu haltenden Beträge, und zwar für				
3	erste Beamte durchschnittlich zu 1,400 fl.	4,200	—		
2	zweite „ „ „ 1,000 „	2,000	—		
4	Assessoren „ „ 800 „	3,200	—	9,400	—
170	gibt zusammen	. . .	.	227,400	—

Gehalte der Amts-Aktuarien.

§. 25. Zur Aufstellung von Amtsregistratoren.

Um die Amtsregistraturen gleichförmig einrichten und ordnen zu lassen, sind auf dem Landtage des Jahres 1839 12,000 fl. und im verflossenen Jahre 4,500 fl. bewilligt worden. Eine weitere Summe findet sich in dem außerordentlichen Budget für die gegenwärtige Periode eingetragen. Damit nun aber dieser bedeutende Aufwand nachhaltig nützlich wirke, ist es dringend nöthig, daß die auf diese Weise geordneten Registraturen auch ferner stets in Ordnung erhalten werden. Man hat zwar zu diesem Ende alle dienlichen Anordnungen getroffen: den Kreisregierungen besondere Aufmerksamkeit auf den Zustand der Amtsregistraturen sowohl durch Einsicht der jeweils zur Vorlage kommenden Akten, als auch bei Amtsvisitationen zur Pflicht gemacht, nicht minder auch verfügt, daß bei jeder Dienstübergabe der Amts-Vorstand für die Erhaltung der Ordnung in der Registratur besonders verantwortlich gemacht werde; demohnerachtet fürchtet man aber, daß diese Vorsorgen nicht zureichen, wenn nicht überdies die bei entdeckt werdenden Mängeln stets wiederkehrenden Entschuldigungen, daß das nöthige tüchtige Personale mit den ausgeworfenen Fonds nicht zu erhalten sey, gründlich beseitigt werden.

Sodann erscheint es nothwendig, daß für einen Theil der Aktuare, die ebenso gering bezahlt, als durch Aussicht auf Beförderung in den Staatsdienst wenig begünstigt sind, während sie doch ihre ganze Zeit demselben und meist mit Anstrengung widmen, sich auch für ihr Alter und Krankheit nichts ersparen können, einigermaßen gesorgt werde, damit tüchtige Männer dem Dienste der Amtskanzleien erhalten, und nach längerer Dienstzeit durch bessern Gehalt und ein weniger prekäres Dienst-Verhältniß belohnt erscheinen, auch bei eintretender Arbeitsunfähigkeit nicht dem Elende preisgegeben werden.

Zu diesem Zwecke beabsichtigt man bei jedem Amt einen Aktuar mit erhöhtem Gehalte von 600 fl. als Registrator aufzustellen, der von der Kreisregierung zu ernennen, auch nur von ihr wieder zu entlassen wäre, und in die Reihe der niederen Diener einträte, denen ein Versorgungsgehalt bewilligt werden kann.

Die Ausführung dieser Maßregel erfordert, da der höchste Aktuarsgehalt bei einem Amte im Durchschnitte

nur 400 fl. beträgt, für jedes Amt einen Zuschuß von 200 fl., also für sämmtliche 80 Aemter einen solchen von 16,000 fl.

Wiewohl nun die bezeichnete Maßregel als sehr nothwendig erscheint, und wohlthätige Folgen haben wird, so hat man doch im Hinblicke auf die dermaligen Finanzverhältnisse den berechneten Aufwand auf 10,000 fl. ermäßigt, mit welcher Summe vorerst die Registratoren für die größeren Aemter angestellt und bezahlt werden sollen.

Auch verlangt man diese ermäßigte Summe erst vom Jahre 1843 an, weil mit dem laufenden Jahre noch an der Einrichtung des größeren Theils der Registraturen gearbeitet wird.

§. 26. Gehalte des Personals der Lokal-Polizei.

Auf den Grund der höchsten Verordnung vom 22. Dezember 1836 (Regierungsblatt Nr. LIX.) wurde im Jahre 1837 die Zahl der Polizeimannschaft für die Stadt Karlsruhe auf 1 Wachtmeister, 2 Sergeanten und 20 Polizeidiener, zusammen also auf 23 Mann, bestimmt. Die Bevölkerung bestund damals aus 21,600 Seelen. Seit jener Zeit hat sich nun die Selenzahl bis nahe an 24,000 gesteigert. Bei diesem Umstande und in Betracht, daß in neuerer Zeit ein Polizei-Sergeant ausschließlich zur Beaufsichtigung der Schüler des polytechnischen Instituts bestimmt ist, hat sich das Bedürfniß einer Vermehrung der Polizeimannschaft in hohem Grade fühlbar gemacht. Die Lokal- und Kreispolizeibehörden haben deßhalb darauf angetragen, drei weitere Polizeidiener für Karlsruhe anzustellen.

Man glaubt jedoch, sich auf das Nothwendigste beschränken zu müssen, indem man den Gehalt für zwei weitere Polizeidiener, im Betrage von 600 fl. (einschließlich des Monturgeldes à 50 fl. per Kopf) hier in Anspruch nimmt.

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß nach §. 3 gedachter Verordnung von einem der beantragten Gehalte die Hälfte mit 450 fl. von der Stadtgemeinde zu ersetzen ist, daher der eigentliche Mehraufwand für die Staatskasse nur 450 fl. beträgt.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

§. 27. Vermehrung der Gendarmerie.

Die Mannschaft der Gendarmerie besteht gegenwärtig aus

4	Wachtmeistern,	
12	Brigadiers	I. Klasse.
45	„	II. „
102	Gendarmen	I. „
212	„	II. „
384	Köpfen.	

Die Vermehrung der Gendarmen II. Klasse um 40 Köpfe, somit die Erhöhung der Mannschaft auf den Stand von 424 Köpfen erfordert folgenden Aufwand:

I.	Löhnung à 200 fl. . . .	8000 fl. — kr.
II.	Massegelder à 73 fl. 6 kr. .	2924 „ — „
IV.	Ausrüstung und Armirung à 26 fl. 35½ kr.	1063 „ 40 „
VI.	Verschiedene Ausgaben: Belohnungen	330 „ — „
	Einstandsgelder	1320 fl. — kr.
	Theuerungszulagen . . .	1347 „ — „
		14,984 fl. 40 kr.
	oder rund	14,985 „ — „

Hiervon ist für das laufende Jahr nur ¼ mit 3746 fl. in Rechnung genommen. Außer diesem jährlichen Aufwande enthält das außerordentliche Budget noch einen vorübergehenden Aufwand von 12,000 fl. für die erstmaligen Einstandsgelder à 300 fl. per Mann.

Im Allgemeinen ist rücksichtlich dieser Vermehrung zu bemerken:

Der Hauptgrund, der die bisherige Vermehrung des Gendarmeriekorps veranlaßte, liegt in der geographischen Lage des Großherzogthums, welches bekanntlich von einer circa 360 Stunden langen, gegen Osten und Süden gebirgigen Gränze umschlossen ist, und, ausschließlich des Polizeiamtes Karlsruhe, 79 Amtsbezirke enthält, wovon 78 mit dem Auslande zusammenstoßen.

Dieser Umstand ist es auch gegenwärtig wieder, der besonders für eine weitere Vermehrung der Gendarmeriemannschaft spricht; es treten ihm aber noch folgende weitere Gründe zur Seite:

1. Seit dem Beitritte Badens zu dem deutschen Zollverein wird in mehreren Gränzämtern der früheren Zolllinie eine zunehmende Eigenthums- und Personenunsicherheit bemerkbar, was sich dadurch erklären läßt, daß ein Theil der früheren, aller Arbeit entwöhnten Schmuggler sich dem Diebstahl und andern Verbrechen hingibt.

2. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Gendarmen kann, theils in Folge vorgerückten Alters, theils wegen der durch allzu anstrengenden Dienst sich zugezogenen Kränklichkeit zu den anstrengenden Leistungen — wie zum Patrouilliren bei Nacht und in gebirgigen Gegenden — nicht mehr verwendet werden.

3. Da die Patrouillendistrikte selbst in gebirgigen, unwegsamen Gegenden nicht selten sich auf 10—11 Stunden erstrecken, können zu deren Begehen nur ganz rüstige Männer gebraucht werden, und diese halten den anstrengenden Dienst gewöhnlich nicht lange aus, so daß häufige kostspielige Dislokationen der Mannschaft unumgänglich nöthig sind.

4. So oft wegen größerer polizeilicher Exzesse oder aus andern Gründen die Konzentrirung einer, wenn auch nicht bedeutenden Zahl von Gendarmen auf einige Zeit nöthig wird, kann dieses bei dem gegenwärtigen Stande nur dadurch geschehen, daß entweder eine ganze Gegend von aller Gendarmerie entblößt, oder daß die Mannschaft aus allen Theilen des Landes mit Zeit und Kostenaufwand zusammengezogen werden muß.

Allen diesen Uebelständen läßt sich größtentheils dadurch begegnen, daß die Zahl der Gendarmen II. Klasse um 40 Mann vermehrt wird.

Die einzelnen Positionen des nöthigen Aufwandes sind nach demselben Verhältnisse berechnet, wie die für den dermaligen Personenstand im ordentlichen Budget eingetragenen Sätze, mit Ausnahme der verschiedenen Ausgaben, welche Kosten von dem Gendarmeriekommando beantragt und mit folgender näherer Begründung versehen worden sind.

Die für Belohnungen im ordentlichen Budget enthaltene Summe ist nicht hinreichend. Das Interesse

des Dienstes erfordert aber dringend, daß sowohl für einzelne, mit besonderer Entschlossenheit, Umsicht und Thätigkeit vollzogene Dienstverrichtungen Belohnungen gegeben, als auch im Allgemeinen an die Mannschaft zur Aufmunterung des Dienstfleißes jährliche Geldprämien verwilligt werden.

Die Forderung für Einstandsgelder ist dadurch begründet, daß bei eintretender Vermehrung des Korps auch ein größerer Abgang zu erwarten steht.

Rücksichtlich der Theuerungszulagen ist zu bemerken, daß die ausschließlich für die Mannschaft an der Schweizergränze bewilligte Summe von 1500 fl. bei weitem nicht hinreichend ist, und die Gendarmen in den Fabrikstädten bei der daselbst vorherrschenden Theuerung in der größten Dürftigkeit leben müssen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

I. Akademischer Unterricht.

§. 28. Für das Klinikum in Heidelberg.

Die medizinische und chirurgische Klinik in Heidelberg soll in das disponibel werdende Irrenhausgebäude verlegt werden, weil letzteres eine gesundere Lage, so wie angemessenere Umgebungen hat und mehr Raum gewährt, als das gegenwärtige Lokale.

Ueber den einmaligen Aufwand in Folge dieser Verlegung wird das Geeignete bei dem außerordentlichen Budget bemerkt werden.

Hier handelt es sich um eine ständige Erhöhung der Universitätsdotation zu dem Zwecke, um den gewonnenen Raum auch im Interesse des Unterrichts durch Aufnahme einer größeren Zahl von Kranken benutzen zu können.

Für jede der beiden Kliniken werden zur Erreichung des genannten sehr wichtigen Zweckes 800 fl., im Ganzen also jährlich 1600 fl. angesprochen, welche hier aufgenommen worden sind, weil die Universitätskasse keine Ueberschüsse hat, und der Stadt Heidelberg, welche bereits sehr bedeutende Zuschüsse zu den Unterrichtsanstalten leistet, weitere Beiträge nicht wohl angefordert werden können.

§. 29. Errichtung einer staatswirthschaftlichen Professur an der Universität Freiburg.

Durch höchste Staatsministerialverfügung vom 17. März 1842 ist die Genehmigung zur Aufnahme dieser Position in das nachträgliche Budget ausgesprochen worden, und zwar auf den Antrag einer Plenarversammlung der Professoren der Universität Freiburg, welcher durch die beiden Ministerien des Innern und der Finanzen aus folgenden Gründen unterstützt worden ist:

1) Alle gut eingerichteten Universitäten haben einen Lehrer der Kameralwissenschaft und dieser ist auch, gerade in der jetzigen Zeit, in welcher die staatswirthschaftlichen Interessen sich immer höher entwickeln, dringendes Bedürfniß.
2) Das regiminalistische Fach insbesondere ist durch die neuere Gesetzgebung und durch die Praxis gleich wie das Finanzwesen zu einer Wissenschaft ausgebildet worden und für nothwendig muß erkannt werden, daß die jungen Männer schon auf Universitäten eine Uebersicht des Staatsorganismus und Kenntniß der Grundsätze erhalten, nach welchen die einzelnen Theile in einander greifen.
3) Dazu kommt, daß der vorgeschlagene neue Kursus auch für eine vielseitigere Bildung junger Rechtsgelehrter von großem Werthe ist.

II. Gelehrter Unterricht.

§. 30. Oberstudienbehörde.

Ist der durch das nachträgliche Budget für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 für das Geschäftslokal des Oberstudienraths bereits genehmigte Miethzins.

§. 31. Lyzeum in Mannheim.

Bei Errichtung des Lyzeums in Mannheim im Jahre 1809 wurde angeordnet, daß jede der drei christlichen Konfessionen einen Beitrag von 433 fl. jährlich (der sich mit Zuschlag der Baureparationskosten ꝛc. durchschnittlich auf 500 fl. erhöhte) zu leisten habe.

Unterm 18. April 1809 wurde mit höchster Genehmigung die Theilnahme der Judenschaft an dem erwähnten Lyzeum gegen einen Beitrag von jährlichen 500 fl. ausgesprochen.

In der Folge wurde der Antheil, den die Landjudenschaft an diesen 500 fl. zu bezahlen hatte, nachgelassen, weil sie nicht leicht in der Lage war, am Lyzeum zu Mannheim Theil nehmen zu können; der Antheil aber, den die israelitische Gemeinde Mannheim mit 166 fl. 40 kr. zu entrichten hatte, wurde fortbezahlt.

Nachdem nun aber in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 8. Oktober 1840, Nr. 1707, von der ferneren Anforderung dieses Beitrages an die Judengemeinde abstrahirt werden soll, das mannheimer Lyzeum aber bei seiner nicht reichlichen Dotation einen solchen Ausfall nicht zu ertragen vermag, ist die Ergänzung der Fonds um die verlorene Summe von 166 fl. 40 kr. aus der Staatskasse nothwendig.

III. Volksunterricht.

§. 32. Katholisches Schullehrerseminar in Ettlingen und Meersburg.

Es sind hier eingetragen:

a) Für Stipendien . . . . . 2400 fl.
b) Für Prüfungen . . . . . 160 fl.

ad a.

Unter der bisherigen Staatsdotation sind für Stipendien nur 2400 fl. begriffen. Diese wurden in der Art vertheilt, daß 24 Stipendiaten je 60 fl. und 24 andere je 40 fl. erhielten. Durch Privatwohlthätigkeit gestiftete Stipendien sind nur 2, eines von 45 fl., das andere von 36 fl. vorhanden. Es erhalten also von 160 bis 180 Seminaristen nur 50 Unterstützungen. Diejenigen Leute aber, die sich dem mühevollen Beruf eines Lehrers widmen, sind in der Regel unbemittelt, und wenn die nöthige Zahl fernerhin für diesen Beruf gewonnen werden soll, so ist eine Vermehrung der Stipendien unumgänglich nöthig. Es wurden daher schon in dem Entwurfe zu dem Budget pro 1839/40 2400 fl. als Erhöhung der Dotation für diesen Zweck aufgenommen, die jedoch wegen Mangels an Mitteln damals gestrichen wurden. Die Bewilligung dieser hier wieder eingetragenen Summe wird nun nicht zu umgehen seyn.

ad b.

Die Prüfungskosten für die Seminarien zu Ettlingen und Meersburg wurden bisher auf das Extraordi-

narium des diesseitigen Ministeriums übernommen. Da solche aber ihrer Natur nach dorthin eigentlich nicht gehören, scheint es der strengen Ordnung wegen nöthig, hiefür eine besondere Position in dem Budget zu eröffnen.

Für Ettlingen betrugen diese Kosten im Durchschnitte . . . . . 50 fl.
Für Meersburg wegen der Entfernung von hier 110 fl.
zusammen 160 fl.

welche hier aufgenommen sind.

§. 33. Evangelisches Schullehrerseminar in Karlsruhe.

Für Stipendien waren früher bewilligt 1700 fl.

Eine Erhöhung dieses Betrags um 1200 fl. rechtfertigt sich hier, wie bei den katholischen Seminarien, für welche 2400 fl. in Antrag gebracht sind.

§. 34. Pensions- und Hülfsfond für Lehrer.

Durch die bereits angewiesenen Pensionen und Hülfslehrergehalte ist der Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond gänzlich erschöpft, und dennoch sollten über 100 katholische und evangelische Lehrer im Interesse des Unterrichts pensionirt werden, was einen weit höhern Aufwand als 5000 fl. veranlassen würde.

Um sich jedoch auf das Nothwendigste und Unabweisbare zu beschränken, werden in Erwartung möglicher Heimfälle hier aufgenommen für das laufende Jahr 2000 fl. und für 1843 5000 fl.

§. 35. Staatsbeitrag zu höheren Bürgerschulen.

Um in allen Städten, welche über 3000 Einwohner besitzen, so wie in einigen minder bevölkerten, aber gewerblicher Verhältnisse wegen besonders zu beachtenden Orten höhere Bürgerschulen zu errichten und zu unterhalten, ist eine Summe von 13,000 fl. erforderlich; daher zu der bisherigen Dotation von 10,000 fl. weitere 3000 fl. nöthig werden.

IV. Technischer Unterricht.

A. Polytechnische Schule.

§. 36. Dotationserhöhung.

Die Besoldungen der Hauptlehrer der polytechnischen Schule stehen größtentheils noch unter dem Betrage von 1200 fl., sie sollten aber allmählig mit Rücksicht auf Verdienst und Dienstalter auf 1200 fl., 1500 fl. und 1800 fl. gestellt werden. Es würde dieses eine Dotationserhöhung von 1208 fl. erfordern. Eben so verdienen einige Nebenlehrer Gehaltsaufbesserungen und die Erhöhung einiger Aversen der Fachschule, insbesondere des in 500 fl. bestehenden Aversums für die Bibliothek, ist dringendes Bedürfniß.

Die Direktion der polytechnischen Schule berechnet den deßfalls nöthigen Gesammtaufwand auf 4813 fl. Will man sich jedoch auf das Nothwendigste beschränken, so ist wenigstens eine Summe von 2000 fl. hiefür erforderlich.

Die beiden Fachlehrer der Ingenieurschule bezogen bisher aus dem Fond der polytechnischen Schule nur 1550 fl., indem sie den Rest ihrer Besoldungen aus dem Etat der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues erhielten, bei welcher sie gleichfalls beschäftigt waren.

Sowohl das Interesse der Schule, als der durch den Eisenbahnbau vergrößerte Umfang der Geschäfte der Oberdirektion gestattete nicht, dieses Verhältniß ferner beizuhalten.

Die beiden Fachlehrer müssen daher ihre volle Besoldung aus dem Fond der polytechnischen Schule erhalten, wozu 3300 fl. erforderlich sind. Der Etat der polytechnischen Schule hat aber, außer obbenannten 1550 fl., keine Mittel, weßhalb die weiteren 1750 fl. hier aufgenommen sind.

Bei dem Umfange, den die polytechnische Schule gewonnen hat, vermehrten sich die Geschäfte der Direktion und des Verwaltungsraths in dem Maaße, daß die Anstellung eines Sekretärs — der zugleich Bibliothekar ist — als dringend nöthig erscheint. Es kommen deßhalb zu diesem Ende hier 1000 fl. in Anforderung.

§. 37. Für das Zeichnungsatelier.

Für ein Zeichnungsatelier sind in dem ordentlichen Budget 500 fl. bewilligt. Diese Summe reicht nicht hin, diesem, der polytechnischen Schule unumgänglich nöthigen Institute eine, den Anforderungen der Zeit entsprechende Einrichtung zu geben.

Es ist zwar in der neuesten Zeit gelungen, mit Verwendung von Ersparnissen einen in einer der bedeutendsten Maschinenfabriken längere Zeit als Konstrukteur und Zeichner beschäftigten praktisch gebildeten Mann mit einem Gehalt von 1000 fl. für ein Jahr zu gewinnen. Soll derselbe aber ferner beibehalten und das Zeichnungsatelier nach der ursprünglichen Absicht zur Anfertigung von Zeichnungen neuer wichtiger Maschinen und Werkzeuge für die Gewerbschulen benützt werden, so ist eine Erhöhung des Budgetsatzes von 500 fl. auf 1200 fl. erforderlich; daher die hier fehlenden 700 fl. in Anspruch genommen werden.

B. Gewerbsunterricht.

§. 38. Staatsbeiträge zu einzelnen Gewerbschulen.

Die bisherigen, im ordentlichen Budget erscheinenden Staatsbeiträge von 6000 fl. sind darauf berechnet, daß die Lehrer jeweils aus den Ortsangehörigen des Gewerbstandes genommen werden.

Findet sich vorübergehend in dem Orte, wo eine Gewerbschule besteht, kein Gewerbsmann, der den Unterricht ertheilen kann oder will, so muß da, wo die Gemeinde nicht weiter beigezogen werden kann, eine höchst nachtheilige Unterbrechung des Unterrichts entstehen, welche sogar die Auflösung einer, nach jahrelanger Anstrengung glücklich begründeten Schule zur Folge haben kann.

Um diesen Uebelständen vorzubeugen, werden hier weitere 1000 fl. in Anspruch genommen, als ein Fond, der nicht an die einzelnen Schulen vertheilt, sondern nur zu dem bemerkten Zwecke verwendet werden soll.

Dieser Fond ist um so nöthiger, als dermalen die Gewerbschulen noch im Entstehen sind, und die dereinstigen Lehrer erst aus ihnen hervorgehen sollen.

V. Lehranstalten zu besondern Zwecken.

§. 39. Blindeninstitut. Dotationserhöhung.

Nachdem dieses Institut in dem zu Freiburg akquirirten Lokale nicht unbedeutend am Raume gewonnen hat, können mehr Zöglinge, als dieß in Bruchsal der Fall war, in dasselbe aufgenommen werden. Hierzu ist

aber die Erhöhung der Staatsdotation nöthig. Man hat diese Erhöhung auf 1300 fl. und die Gesammtdotation auf 7300 fl. bestimmt, weil auch das Taubstummeninstitut die letztere Summe erhält und beide Anstalten wohl gleiche Berücksichtigung verdienen.

Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

§. 40. Beförderung der Gewerbe im Allgemeinen.

Seit Badens Anschluß an den deutschen Zollverein ist es mehr als je nothwendig, daß der Gewerbsbetrieb in unserm Lande mit jenem der übrigen Vereinsstaaten gleichen Schritt halte.

Die letzte dahier abgehaltene Industrieausstellung hat zwar den erfreulichen Beweis geliefert, daß die Bewohner Badens bei ihrer angeborenen Betriebsamkeit in den meisten Zweigen des Gewerbewesens mit dem Auslande zu konkurriren vermögen; allein es könnte zweifelhaft seyn, ob ein gleich günstiges Verhältniß auch ferner bestehen werde, wenn berücksichtigt wird, wie sehr auch von Seite der übrigen Staaten auf Förderung der Gewerbe hingewirkt wird.

In Betracht dieses Umstandes wurde schon durch Bewilligung einer Summe für Errichtung von Gewerbsschulen in Baden, eben so wie in andern Staaten, die Nothwendigkeit anerkannt, der Förderung des Gewerbebetriebs eine Unterstützung aus Staatsmitteln zuzuwenden.

Da aber die nützlichen Folgen jener Lehranstalten erst nach einer Reihe von Jahren fühlbar werden, scheint es angemessen, zur Unterstützung der Gewerbe auch solche Mittel anzuwenden, welche schon für den gegenwärtigen Zeitpunkt nutzbringend seyn werden.

Als solche Mittel werden von den bestehenden Gewerbevereinen zunächst bezeichnet:

a) Verbreitung der neuesten Erfindungen und Erfahrungen durch ein Gewerbeblatt;
b) von Zeit zu Zeit wiederkehrende öffentliche Industrieausstellungen;
c) öffentliche Anerkennung und Belohnung vorzüglicher Leistungen mittelst Prämien.

Um nun den Gewerbebetrieb in diesen Richtungen zu fördern, wird die Summe von jährlichen 1000 fl. für das Jahr 1842, jedoch nur ein Viertel mit 250 fl. in Anspruch genommen.

§. 41. Belohnungen wegen Erstattung von Gutachten über Patent- (Privilegien-) Gesuche.

Das Ministerium des Innern ist nicht selten in der Lage, Gesuche um Ertheilung von Patenten (Privilegien) für die Erfindung neuer Fabrikate, neuer Fabrikationsmittel oder neuer Fabrikationsmethoden der Direktion der polytechnischen Schule zum Gutachten darüber mitzutheilen: ob die Erfindung neu ist, ob und in welchem Maße die Bereitung und Benützung des Fabrikats mit Nachtheilen für die öffentliche Sicherheit und für die Gesundheit verbunden ist ꝛc.

Die Erstattung solcher Gutachten nimmt oft viele Zeit und Mühe der an gedachter Anstalt befindlichen Lehrer in Anspruch, so daß dieselben genöthigt sind, einen Theil ihrer der Erholung bestimmten Zeit für diese Arbeiten zu verwenden. Sie haben daher eine angemessene Belohnung für die Erledigung solcher außerordentlichen, zu ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten nicht gehörigen Aufträge anzusprechen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. November 1841 genehmigt, daß die zu diesem Ende erforderlichen Fonds im ungefähren Betrage von 300 fl. in das Budget für 1842 und 1843 aufgenommen werden sollen.

Eine Ermäßigung des 1842r Bedarfs auf ein Viertel der ganzen jährlichen Forderung ist nicht thunlich, da in und vor diesem Jahre schon mehrere Gutachten erstattet, aber noch nicht belohnt worden sind.

Tit. XII. Kultus.

§. 42. Vorübergehender jährlicher Zuschuß in den neubadischen Pfarrwittwenfiskus.

Die Wittwen der Mitglieder des neubadischen Pfarrwittwenfiskus beziehen gegenwärtig einen Wittwengehalt von jährlichen 110 fl., während jene der Mitglieder des altbadischen Pfarrwittwenfiskus jährlich 160 fl. erhalten.

Wenn überhaupt diese Benefizien sehr mäßig erscheinen, und deßhalb schon längst gewünscht wird, daß eine Erhöhung möchte eintreten können, so erscheint es jedenfalls vor allem Andern wünschenswerth, daß wenigstens die Wittwengehalte in den verschiedenen Landestheilen gleichgestellt, also jene aus dem neubadischen Wittwenfiskus auf 160 fl. erhöht werden möchten.

Zu diesem Zwecke sind nun vor Allem die Kirchenfonds in Anspruch zu nehmen. Da aber keine Kirchenfonds bestehen, welche für das ganze Land bestimmt wären, dieselben vielmehr fundationsmäßig nur für gewisse Distrikte verwendet werden dürfen, so ist es nicht möglich, sie zu Beiträgen in die einen größern Landestheil umfassende neubadische Pfarrwittwenkasse anzuhalten, wenn nicht gleichzeitig die Staatskasse verhältnißmäßig gleiche Zuschüsse für diejenigen Distrikte dahin abgibt, welche kein hierzu disponibles Kirchenvermögen besitzen.

Nach gepflogener Untersuchung bestehen nun nur zwei Fonds, welche mit einem Zuschuß in den neubadischen Pfarrwittwenfiskus in Anspruch genommen werden können, nämlich der heidelberger neue evangelische Kirchenfond und der unterländer vormals reformirte Kirchenfond, von welchem übrigens der erstere wegen Mangels an Mitteln dermalen nichts zu geben im Stande ist. Es bleibt daher für jetzt nur der letztere übrig. Von den 164 Pfarreien, welche dem neubadischen Pfarrwittwenfiskus angehören, sind nur 82, also die Hälfte, zum unterländer Kirchenfond berechtigt, und es hätte sich daher dieser Fond und die Staatskasse gerade in die Summe zu theilen, die dem Wittwenfond zugewendet werden will.

Soll nun, wie oben bemerkt, das Benefizium auf 160 fl. erhöht werden, so ergibt sich das Erforderniß aus folgender Berechnung:

Der Wittwenverband zählt durchschnittlich 60 Perzipienten, bedarf daher zur Deckung der Benefizien jährlich . . . . . 9,600 fl.

Der Reinertrag der Fonds beträgt 7,480 fl.

oder nach Abzug der Fisziquartalien mit . . . . . 1,375 fl.

und der Rezeptions- und Meliorationstaxen mit . . 331 fl.

1,706 fl.

welche beide Einnahmen jährlich zum Kapitalstock geschlagen werden sollen, noch . . . 5,774 fl.
es sind daher weiter erforderlich . . . . 3,826 fl.
oder, wenn man auf die wechselnde Zahl der Perzipienten und die etwa sich steigernden Verwaltungskosten noch einige Rücksicht nimmt, rund 4,000 fl., wovon die großherzogliche Staatskasse mithin 2,000 fl. zu übernehmen hätte.

Dieser Zuschuß erscheint übrigens nur als ein vorübergehender, da er vermindert, beziehungsweise zurückgezogen werden kann, sobald der Kapitalstock bedeutend erstarkt seyn wird, oder sobald der heidelberger neue Kirchenfond in die Lage kommt, ebenfalls einen Zuschuß geben zu können.

Tit. XV. Irrenanstalten.

§. 43. Wegen Erweiterung der Irrenanstalt bei ihrer Verlegung nach Illenau.

In der ersten Hälfte des Etatsjahrs 1842 wird — wie man hoffen darf — die neue Anstalt Illenau vollendet und so weit eingerichtet seyn, daß die Irren von Heidelberg und Pforzheim dahin gebracht werden können.

Es ist bereits früher und namentlich bei den Berathungen über den Bau der neuen Anstalt besprochen worden, daß der sodann erforderliche Aufwand für die Verpflegung der Irren den bisherigen übersteigen wird, einmal, weil die Zahl der Pfleglinge durch die bisher auf der Erspektantenliste vorgemerkten Kranken eine Vermehrung erhält, und sodann, weil die neue Anstalt, vollkommen auf den Heilzweck berechnet, von allen Mängeln der bisherigen Anstalten befreit werden soll, was natürlich ohne weitere Mittel nicht geschehen kann.

Wie sich übrigens die Verhältnisse in Illenau gestalten werden, kann bei'm Mangel aller näheren speziellen Erfahrungen noch nicht so genau ermessen werden, daß sich zur Zeit ein verlässiges Budget durch alle Rubriken aufstellen ließe.

Man glaubt sich daher damit begnügen zu müssen, den Mehraufwand für das Jahr 1842, wie folgt, zu berechnen und zu erläutern:

1) Die zu verpflegende Krankenzahl ist für die erste Zeit zu 380 anzunehmen, da dermalen 258 Pfleglinge in Heidelberg untergebracht sind, ungefähr 70 von Pforzheim nach Illenau verbracht werden, 32 Erspektanten bereits vorbemerkt erscheinen, und noch auf 20 Plätze, worunter 10 für sogenannte Pensionäre, gerechnet werden muß.

2) Die Hauptposition bilden die Verpflegungs- und Heilkosten; der deßfallsige Aufwand betrug im Durchschnitte der Jahre 1831 — 1833 noch 112 fl. auf den Kopf, in den beiden letzten Budgets konnte er auf 102 fl. herabgesetzt werden, und im nunmehr vorliegenden ordentlichen Budget erscheinen zu Folge der Einführung der eigenen Oekonomie sogar nur 93 fl. 27 kr. für den Kopf berechnet.

Dieser letztgenannte Betrag kann übrigens für Illenau nicht maaßgebend seyn, einmal weil er nur das Resultat der Erfahrung aus einem ganz kurzen Zeitraume ist, und sodann, weil in der Gegend von Achern die Lebensmittel und namentlich das Getreide in höherem Preise stehen, als in der Gegend von Heidelberg.

Man glaubt daher mit Rücksicht auf die früheren Erfahrungen eines längeren Zeitraums den Aufwand für den Kopf nicht unter den bisher bewilligten Betrag von 102 fl. herabsetzen zu dürfen, wonach für 380 Pfleglinge in Ansatz kommen . . . . . 38,760 fl.

3) Die Besoldungen betragen nach dem ordentlichen Budget für Heidelberg 3,800 fl.
dazu kommen für den dritten Arzt 600 fl.
4,400 fl.

4) Der Effektivetat der Gehalte bei der heidelberger Anstalt ist dermalen folgender:

a.	Funktionsgehalt an 2 Geistliche . .	300 fl.
b.	„ „ 1 Organisten . .	50 „
c.	Gehalt des Buchhalters	575 „
d.	„ „ Skribenten	400 „
e.	„ „ Oberwärters	400 „
f.	13 Wärter, 1 à 300 fl., 4 à 240 fl. 2 à 210 fl. und 6 à 192 fl. . . .	2,832 „
g.	1 Oberwärterin	272 „
h.	1 Weißzeugbeschließerin	140 „
i.	1 Gehülfin für dieselbe	128 „
k.	9 Wärterinnen, 1 à 170 fl. und 8 à 128 fl.	1,194 „
l.	1 Thorwart	297 „
	zusammen	6,588 fl.

Dazu kommen nach dem vorliegenden ordentlichen Budget für Gehaltsaufbesserungen, temporäre Aushülfe, Remunerationen und für die 3 Privatwärter . . . . . 1,703 „
und beträgt daher die Summe des ordentlichen Budgets . . . . . 8,291 fl.

Wegen Erweiterung und Verbesserung der Anstalt ist nun ferner aufzunehmen:

a.	Zu Anstellung eines evangelischen und katholischen Geistlichen zu bisherigen 300 fl. weitere	900 fl.
b.	Für einen Organisten, der zugleich Musiklehrer ist, zu bisherigen 50 fl.	400 „
c.	Für einen weiteren Oberwärter, da die Anstalt in zwei ganz getrennte Abtheilungen, eine Heil- und eine Pflegeanstalt, zerfällt	400 „
d.	Für eine weitere Oberwärterin aus gleichem Grunde . . .	272 „
e.	Für 8 weitere Wärter und 8 weitere Wärterinnen, weil für 10 Pfleglinge nicht weniger als 1 Person gerechnet werden muß, à 210 fl., resp. 128 fl. . .	2,704 „

Es sind dann 21 Wärter und 17 Wärterinnen angestellt, während nach dem gegenwärtigen Verhältnisse bei einer Krankenzahl von 380 auf 210 Männer und 170 Weiber gerechnet werden kann. Dermalen kommen in Heidelberg auf einen Wärter zwischen 11 und 12 Pfleglinge.

Man hofft, bei Aufstellung dieses Personals die Lehrer in die Werkstätten noch aus dem Wärterpersonale nehmen zu können.

f. Für eine weitere Gehülfin beim Weißzeuggeschäft	128 fl.	
g. 2 männliche Lampenputzer, Badwärter und Nachtwächter à 210 fl.	420 „	
h. 2 weibliche Lampenputzerinnen, Badwärterinnen u. Nachtwächterinnen à 128 fl.	256 „	
i. 1 Kanzleidiener	210 „	
k. 1 Gärtner	300 „	
		5,990 fl.
	Es stellt sich daher der Gehaltsetat auf	14,281 fl.

5) Zu Bestimmung des Aufwandes unter den übrigen Ausgaberubriken muß für jetzt eine verhältnißmäßige Erhöhung gemäß der eintretenden Vermehrung des Personalstandes als der passendste Maaßstab erscheinen.

Das vorliegende ordentliche Budget für Heidelberg verlangt nun für 258 Pfleglinge einen Gesammtaufwand von . . . . . 56,975 fl.
oder nach Abzug der schon besprochenen Position, Verpflegungskosten, Besoldungen und Gehalte im Betrage von . . . . . 37,726 „
eine solche von . . . . . 19,249 fl.
für 380 Pfleglinge müssen daher in Ansatz kommen 28,351 „

6) Der Aufwand für Illenau berechnet sich daher:

für Verwaltungs- und Heilkosten auf . .	38,760 fl.
„ Besoldungen auf	4,400 „
„ Gehalte auf	14,281 „
„ die übrigen Positionen auf	28,351 „
im Ganzen auf	85,792 fl.

7) Das ordentliche Budget liefert zu deren Deckung:

a. die für Heidelberg in Ansatz gebrachten	56,975 fl.	
b. von der Dotation der Filial-Irrenanstalt zu Pforzheim den Betrag für 70 Köpfe zu 147 ½ fl.	10,325 „	
		67,300 fl.

so daß durch das nachträgliche Budget noch ein Zuschuß erforderlich ist von . . . 18,492 fl.
welche deshalb eingetragen erscheinen, wovon jedoch für das erste Jahr 1842 nur die Hälfte dieser Anforderung genügt, da der Bezug der neuen Anstalt erst mit dem Monate Juli gedachten Jahres bewirkt werden kann.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

§. 44. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister.

Vor einigen Jahren faßte man den Plan, das Institut der Straßenmeister, welche praktisch eingeübte Leute ohne höhere wissenschaftliche Bildung sind, eingehen zu lassen, und ihre Geschäfte den Baukondukteuren, d. h. den wissenschaftlich gebildeten Gehülfen der Inspektoren, zu übertragen. Seitdem hat man nach diesem Plane gehandelt. Es sind seit einer Reihe von Jahren 12 Straßenmeister abgegangen, während gleichzeitig die Zahl der Kondukteure vermehrt wurde.

Die Erfahrung zeigt nun übrigens, daß die Ausführung dieses Planes nicht zum Guten führt. Einmal sind die Anforderungen, welche an die technischen Behörden sowohl von Seiten des Staats, als von Seiten der Gemeinden und andern Korporationen gemacht werden, in neuester Zeit in dem Maaße gestiegen, daß die stattgehabte Vermehrung des wissenschaftlich gebildeten Personals kaum hinreicht, denselben Genüge zu leisten.

Sodann ist der Dienst der Straßenmeister, nämlich die Beaufsichtigung und Anleitung der Straßenwarte, von der Art, daß dafür praktisch eingeübte Männer, besonders solche, welche bei dem Militär und namentlich bei der Artillerie brav gedient haben, besser geeignet sind, als junge, noch weniger erfahrene Leute von höherer wissenschaftlicher Bildung. Endlich ist die Zahl der wissenschaftlich gebildeten Personen noch nicht so groß, daß damit die immer steigenden Anforderungen für höheres Dienstpersonal gleichzeitig mit dem Bedarf an untergeordnetem Aufsichtspersonal befriedigt werden können.

Man glaubt daher zu dem frühern System zurückkehren zu müssen, und proponirt durch die gegenwärtige Position die Ergänzung der erforderlichen Anzahl Straßenmeister.

Die Gesammtlänge der Staatsstraßen ist bis jetzt auf 526 Stunden angestiegen; zu Folge des ordentlichen Budgets sollen übrigens davon 72 Stunden ausgeschieden werden, und es verbleiben sodann 454 Stunden.

Nach Ansicht der Oberdirektion des Wassers- und Straßenbaues kann man einem Straßenmeister durchschnittlich nicht über 14 — 15 Stunden Straßen zur Beaufsichtigung zuweisen; es sind also im Ganzen 31 Straßenmeister zur ordnungsmäßigen Beaufsichtigung sämmtlicher Staatsstraßen erforderlich, und da 20 davon durch den Fond des ordentlichen Budgets im Betrage von 12,414 fl. dotirt sind, so ist noch der weitere Fond für 11 Straßenmeister zu 620 fl. für jeden an firem Gehalt, Bureau-Aversum und Tagsgebühren, also eine Summe von 6,820 fl. erforderlich, welche in das Budget aufgenommen wurde.

§. 45. Besoldungen für die Bezirksverwaltung (§. 11).

§. 46. Voiture-Aversen für dieselbe (§. 16).

Die hier aufgenommenen Beiträge sind für zwei weitere Kondukteure erster Klasse bestimmt, deren Aufstellung durch den eifrigen Betrieb des Eisenbahnbaues unumgänglich nothwendig wird, welche aber, dem in der Motivirung des ordentlichen Budgets ausgesprochenen Grundsatze gemäß, nicht in das Budget für den Eisenbahnbau gehören.

Die Arbeiten, welche in Folge des Eisenbahnbaues den Wasser- und Straßenbauinspektionen zuwachsen, sind von so großer Bedeutung, daß man es für nothwendig erkannt hat, den Geschäftskreis dieser Stellen für die Dauer des Eisenbahnbaues innerhalb ihres Bezirks nach den zwei Hauptzweigen unter zwei Beamte zu vertheilen, so daß in der Regel der Inspektor den einen Zweig (Eisenbahnbau) und der Kondukteur den anderen Zweig (Wasser- und Straßenbau) auf seine Verantwortlichkeit zu übernehmen hat. Die dermalige Zahl der Kondukteure reicht nun nicht hin, das hierdurch entstehende Bedürfniß zu decken.

Mit dem beantragten Fond soll ein Kondukteur mit 800 fl. und einer mit 600 fl. nach der im ordentlichen Budget beantragten Klassifikation angestellt werden. Die Gesammtzahl der Kondukteure steigt dadurch auf 10 Kondukteure erster Klasse und 7 Kondukteure zweiter Klasse,

zusammen 17, gleich der Zahl der Inspektionen, so daß künftig jede Inspektion mit zwei Beamten besetzt werden kann. So lange übrigens der Eisenbahnbau dauert, müssen die angestellten Kondukteure zu den Inspektionen im Rheinthale zusammengezogen werden, und zwar für die nächste Zeit vorzugsweise auf der Strecke von Heidelberg bis Offenburg, weshalb auch als Voiture-Aversum nur der Betrag für's Unterland mit 180 fl. proponirt ist. Die Inspektionen Rastatt und Achern sind zunächst noch mit Kondukteuren erster Klasse zu versehen, ohne daß welche vorhanden wären, die von andern Orten weggezogen werden könnten.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

§. 47. Für Aufbesserung der Gehalte und Diäten der Offizianten und Stallbedienten.

In dem ordentlichen Budget für die Jahre $18^{42}/_{43}$ sind unter dieser Rubrik die bisherigen Budgetsätze, und zwar:

unter §. 23	. .	10,260 fl.
„ „ 24	. .	1,413 „
„ „ 25	. .	3,800 „
„ „ 27	. .	1,727 „
„ „ 28	. .	173 „
zusammen		17,373 fl.

eingetragen.

Man hat sich jedoch überzeugt, daß eine Besserstellung des niederen Stallpersonals bei dem Landesgestüte nicht zu umgehen ist, wenn ihm bei der zunehmenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse ein hinreichendes Einkommen gewährt werden soll.

Es ist daher nothwendig, daß erhöht werde:

1) der Gehalt eines Offizianten von bisherigen 400 fl. auf 450 fl., also um .	50 fl. — kr.
2) der Gehalt eines Stallbedienten von 220 fl. auf 260 fl., also um	40 „ — „
3) die Tagsgebühr der Fohlenknechte von 30 kr. auf 36 kr., also jährlich um	36 „ 30 „

Zu diesem Ende wären erforderlich:

Für 4 Offizianten à 50 fl. . .	200 „ — „
„ 41 Stallbediente à 40 fl. .	1,640 „ — „
„ 7 Fohlenknechte à 36 fl. 30 kr.	255 „ 30 „
Ferner, da es nöthig ist, bei'm Fohlenhof an die Stelle des siebenten Fohlenknechts zur besseren Beaufsichtigung der übrigen einen Stallbedienten aufzustellen, die Differenz zwischen den Bezügen beider mit	53 „ 30 „
zusammen .	2,149 fl. — kr.
Von dieser Summe gehen jedoch wieder ab, da, wenn die Aufbesserung eintritt, zu gleicher Zeit das Monturgeld der Offizianten, welches gegenwärtig für zwei derselben zu 66 fl. 24 kr. und für zwei zu 50 fl. berechnet ist, im Allgemeinen auf 50 fl. herabgesetzt werden kann.	32 „ 48 „
Die nöthige Aufbesserungssumme berechnet sich also auf	2,116 fl. 12 kr.

Aber nicht nur in Betreff der Gehalte, sondern auch in Hinsicht auf den Diätenbezug der Stallbedienten erscheint eine Aufbesserung erforderlich. Nach bisheriger Uebung beziehen dieselben während der Reisetage auf dem Marsche täglich 1 fl. 12 kr.; dagegen auf den Beschälplätzen nur 36 kr. Diese letztere Diät ist zu gering, da ein Stallbedienter damit nicht ausreichen kann, während es doch im Interesse der Sache selbst liegt, diese Personen so zu belohnen, daß sie nicht verleitet werden, sich unerlaubten Gewinn zu verschaffen.

Man beabsichtigt daher, die Diät der Stallbedienten, ohne Unterschied, ob sie auf dem Marsch oder den Beschälplätzen sind, auf 1 fl. festzusetzen.

Nach der Annahme im ordentlichen Budget sind 120 Hengste und mit ihnen 32 Stallbediente während 119 Tagen, und 30 Hengste und mit ihnen 9 Stallbediente während 105 Tagen auswärts. Die Stallbedienten bringen daher 4,753 Tage auswärts und von diesen 4,491 Tage auf den Beschälplätzen und 262 Tage auf der Reise zu.

Für 4,491 Tage wird daher eine Aufbesserung von 24 kr., im Ganzen mithin eine solche von erfordert, wogegen während 262 Tagen täglich 12 kr., also im Ganzen . .	1,796 fl. 24 kr.
in Abzug kommen, und das Mehrerforderniß folglich noch	52 „ 24 „
	1,744 fl. — kr.
beträgt. Hiezu obberechnete	2,116 „ 12 „
entsteht die Summe von	3,860 fl. 12 kr.

Wird diese Summe in das ordentliche Budget übertragen, so stellen sich die bisherigen Positionen, wie folgt:

§. 23	von 10,260 fl.	auf . .	12,050 fl.
„ 24	„ 1,413 „	„ . .	1,380 „
„ 25	„ 3,800 „	„ . .	5,544 „
„ 27	„ 1,727 „	„ . .	2,074 „
„ 28	„ 173 „	„ . .	185 „
zusammen	von 17,373 fl.	auf . .	21,233 fl.

also im Ganzen um 3,860 fl. höher, welche Differenz daher im vorliegenden Budget in Anspruch genommen wird.

V. Finanzministerium.

Tit. I. Ministerium.

§. 48. Besoldungen der Beamten.

In dem halbjährigen Budget sind 1,200 fl. für ein weiteres Mitglied des Ministeriums enthalten; es werden daher außer dem im ordentlichen Budget vorgesehenen Aufwand die bereits bewilligten 2,400 fl. für's Jahr hier in Ansatz gebracht.

Tit. II. Zentralkassen.

§. 49. Gehalte der Angestellten.

Für die ersten Gehülfen bei den Kreiskassen in Mannheim und Freiburg sind Gehalte von 500 fl. ausgesetzt. Die Schwierigkeit, für diese Bezahlung tüchtige Leute zu erhalten, und in Betrachtung, daß es bei diesen wichtigen Kassen nicht an Individuen fehlen darf, welchen man in Abwesenheit, oder bei Verhinderung der Kassiere die Funktionen derselben mit Beruhigung übertragen kann, führt zu dem Vorschlage, diesen Kassen statt der ersten Gehülfen Buchhalter beizugeben, welche von dem Ministerium ernannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gehalt eines Buchhalters kann nicht wohl unter 700 fl. bestimmt werden, es ist daher bei dem Etat der beiden Kreiskassen eine Aufbesserung nothwendig von 400 fl.

Tit. IV. Baubehörden.

§. 50. Besoldungen der Beamten.

1) Der gegenwärtige Etat für die Baubeamten ist folgender:

a. 1 Oberbaurath			2,200 fl.
b. 1 Bauinspektor			1,600 „
c. 11 Bezirksbaumeister:			
4 à 1000 fl.	4,000 fl.		
4 à 1200 „	4,800 „		
3 à 1400 „	4,200 „		
		13,000 fl.	
Zusammen			16,800 fl.

Der Etat für die Baubeamten wurde früher nicht höher gestellt, weil man annahm, es seye ihnen möglich, neben ihren Dienstgeschäften noch Arbeiten für Privatleute zu besorgen und sich damit einen Nebenverdienst zu verschaffen. Die inzwischen eingetretene Vermehrung der Dienstgeschäfte — namentlich durch die zahlreichen Gemeindebauten — hat die Staatsbaumeister größtentheils in die Nothwendigkeit versetzt, allem Nebenverdienst zu entsagen.

In Rücksicht auf dieses Verhältniß und in Erwägung, daß die Ausbildung eines Architekten größere Kosten, als bei einem anderen Fache erfordert, und daß man durch zu niedere Besoldungen die fähigeren Köpfe abhalten würde, sich der Baukunst zu widmen, wird folgender Etat vorgeschlagen:

a. für 1 Oberbaurath			2,400 fl.
b. „ 1 Bauinspektor			1,800 „
c. „ 11 Bezirksbauinspektoren:			
2 à 1,000 fl.	2,000 fl.		
2 à 1,200 „	2,400 „		
3 à 1,400 „	4,200 „		
2 à 1,600 „	3,200 „		
2 à 1,800 „	3,600 „		
		15,400 fl.	
			19,600 fl.
Im ordentlichen Budget sind nur vorgesehen			16,800 „
es ist daher eine Erhöhung nöthig von			2,800 fl.

2) Die Baudirektion bedarf eines ständigen Gehülfen für die Sekretariatsgeschäfte, womit auch die Kanzlei- und Registraturgeschäfte und die Aushülfe bei'm Zeichnen verbunden sind.

Die Besetzung dieser Stelle mit einem Praktikanten würde den Nachtheil haben, daß ein häufiger Wechsel eintreten und die Baudirektion sich immer längere Zeit mit einem ungeübten Gehülfen behelfen müßte.

Der gegenwärtige Sekretariatsverweser, der einen Gehalt von 800 fl. bezieht, ist seiner Aufgabe vollkommen gewachsen, und er könnte nur zum Nachtheil des Dienstes auf eine andere Stelle transferirt werden. Will man ihn aber auf seiner Stelle belassen, so wäre es bei seinem vorgerückten Alter und seiner großen Anzahl von Dienstjahren höchst unbillig, ihm die Staatsdiener-Eigenschaft und den Bezug der normalmäßigen Besoldung länger vorzuenthalten, es wird daher eine Besoldung von 1,000 fl. für diesen Posten angenommen.

3,800 fl.

§. 51. Tit. VII. Zur Schuldentilgung.

In dem Entwurf des ordentlichen Budgets ist das Bedürfniß der Amortisationskasse berechnet:

	für 1842.	für 1843.
zu	1,245,670 fl.	1,244,187 fl.
Wenn derselben keine neue Ausgaben für den Eisenbahnbau zugewiesen, dagegen die Auslagen für dieselbe bis zum letzten Dezember 1841 ersetzt, und die Verwaltungskosten um 500 fl. erhöht werden, so bedarf sie nach den beiliegenden Berechnungen eine Dotation von	1,208,182 fl.	1,218,958 fl.
Es ist daher eine Reduktion oder Wenigerausgabe zulässig von	37,488 fl.	25,229 fl

Die Verwaltungskosten sind um 500 fl. höher angesetzt, um die durch das Dienstalter der Beamten motivirten Besoldungsaufbesserungen eintreten lassen zu können.

(Fortsetzung folgt.)

---

* Karlsruhe, 23. Juni. Tagesordnung der 14ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Donnerstag, den 23. Juni, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Diskussion über den Bericht, die Wahl des Bezirks Weinheim betreffend. 3) Berichte über neuere Wahlen, als: a. des Bezirks Schwetzingen, b. des Bezirks Sinsheim, c. des Bezirks Ettenheim. 4) Bericht der Petitionskommission über die Eingabe gegen die Wahl des Bezirks Oberkirch.

Dritte öffentliche Sitzung der ersten Kammer

am Mittwoch, den 22. Juni. Unter dem Vorsitze des stellvertretenden zweiten Vizepräsidenten, Herrn Generalleutenant Freiherrn v. Stockhorn.

Von dem Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) Drei Mittheilungen der zweiten Kammer in Betreff der Ernennungen:

a) der Abgeordneten Bader und Sander zu Vizepräsidenten,

b) der Abgeordneten Blankenhorn, Bleidorn und Bissing zu Sekretären; und

c) des von ihr angenommenen Gesetzesentwurfs, das Ausschreiben der direkten Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend.

2) Eine Eingabe des Hofgerichtsraths und Staatsanwalts, Dr. v. Jagemann zu Freiburg, womit derselbe den ersten Band der von ihm und Fried. Nöllner herausgegebenen Zeitschrift für deutsches Strafverfahren übersendet.

Hinsichtlich lit. c. wird die Ueberweisung an die Budgetkommission, und in Beziehung auf Nr. 2 die Aufbewahrung der Druckschrift in der Bibliothek, mit dem Ausdrucke des Dankes an den Verfasser, beschlossen.

Frhr. v. Göler d. J. übergibt hierauf eine ihm zugekommene Petition der Direktion des badischen Industrievereins, betreffend die Erhöhung der Zölle für verschiedene Industriezweige, und empfiehlt solche der besondern Würdigung der hohen Kammer. Beschluß: An die Petitionskommission.

Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, das Ausschreiben der direkten Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842 betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Mathy.

Meine Herren!

Der vorige Landtag wurde bekanntlich, nachdem er das Budget für die 2. Hälfte des Jahres 1841 bewilligt hatte, beurlaubt, und erst im Januar d. J. wieder einberufen. Er konnte somit das Budget für die Kalenderjahre 1842 und 1843 nicht rechtzeitig berathen und erledigen. Die großherzogliche Regierung sah sich demnach veranlaßt, durch die landesherrliche Verordnung vom 11. November 1841 nach §. 62 der Verfassung die Steuererhebung für die ersten sechs Monate des Kalenderjahres 1842 auszuschreiben.

Die in der zweiten Hälfte des vorigen Landtags begonnene Berathung des Budgets wurde, nicht fern von ihrem Ziele, am 19. Februar durch die Auflösung der Ständeversammlung unterbrochen, und die aus den neuen Wahlen hervorgegangene Kammer kann das in der 10. Sitzung übergebene, mit Abänderungen und Nachträgen begleitete Budget in den wenigen, bis zum Ablauf des Steuerprovisoriums noch übrigen Tagen nicht wohl erledigen. Es ist bei dieser Sachlage unerläßlich, durch eine neue vorläufige Bewilligung eine Unterbrechung des Steuer-Einzugs zu verhüten, welche Bewilligung aber, da die Kammern versammelt sind, im Wege der Gesetzgebung zu erlassen ist.

Der Gesetzentwurf, welchen die großherzogliche Regierungskommission zu diesem Zwecke in der 10. Sitzung vorgelegt hat, lautet, wie folgt:

„Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten und die Klassensteuer sind für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842, wie in der noch laufenden ersten Hälfte zu erheben."

Ihre Budgetkommission, meine Herren, findet die Zeit von sechs Monaten, für welche die Steuererhebung abermals vorläufig angeordnet werden soll, außer allem Verhältnisse mit der Frist, deren die Kammer bedürfen wird, um durch die Bewilligung des Budgets für 1842 und 1843 dem Provisorium ein Ziel zu setzen.

Die hohe Regierung hat dem gegenwärtigen Landtage eine sechsmonatliche Dauer nicht zugedacht; auch in Ihren Wünschen, meine Herren, liegt es nicht, ein halbes Jahr auf diesen Bänken zu verweilen; Ihre Budget-Kommission aber, welche bereits die Geschäfte vertheilt und die Berichterstatter ernannt hat, wird die Schuld einer sechsmonatlichen Verzögerung ihrer Arbeiten sicher nicht auf ihr Gewissen laden. Sie kann aber auch ihre Zustimmung nicht dazu geben, daß, während die Stände dreimal versammelt waren, die Steuern ein ganzes Jahr lang provisorisch erhoben werden, und schlägt Ihnen daher vor, das neue Provisorium auf ein Zeitmaß zurückzuführen, welches mit der, zur Berathung des Budgets voraussichtlich erforderlichen Frist in angemessenem Verhältnisse steht.

Die Kommission würde Bedenken getragen haben, Ihnen diesen Vorschlag zu machen, wenn von den Gründen, die in dem Vortrage der Regierungskomission für das Steuerausschreiben auf volle sechs Monate angegeben sind, auch nur ein einziger stichhaltig wäre. Daß dies nicht der Fall ist, davon hoffen wir Sie vollständig zu überzeugen.

Die großherzogliche Regierungskommission gründet ihren Antrag zunächst darauf, daß bei der dermaligen Finanzlage keine Veränderung im Steuerfuße eintreten kann. Auch wir, meine Herren, beabsichtigen eine solche Veränderung nicht, und der Steuerfuß wird nicht im mindesten durch die Entscheidung der Frage berührt, ob die Erhebung auf zwei, vier oder sechs Monate provisorisch ausgeschrieben wird.

Die großherzogliche Regierungs-Kommission nimmt einen halbjährigen Steuerbetrag aus dem weitern Grunde in Anspruch, weil „ohne große Belästigungen sowohl der Pflichtigen, als der Verwaltung die Steuerforderungszettel nicht für einzelne Steuermonate berechnet und ausgegeben werden können."

Meine Herren, Ihre Budgetkommission will die Finanzverwaltung nicht hindern, Das zu vollziehen, was sie bereits angeordnet hat, nämlich die Steuerforderungszettel auf sechs Monate ausstellen zu lassen. Sie will nur, daß die Steuer einstweilen nicht für längere Zeit erhoben werde, als zur Vereinbarung über das Budget nöthig ist. In den Steuerregistern für 1842 ist nämlich die Steuerschuldigkeit nicht für ein ganzes Jahr, sondern nur für sechs Monate vom 1. Mai bis 31. Oktober d. J. ausgeworfen. Diese Beschränkung war nothwendig, weil von 1843 an das Rechnungsjahr

mit dem Kalenderjahre zusammenfällt. Die sechsmonatliche Steuerschuldigkeit wird gegenwärtig von den Erhebern in die Forderungszettel übertragen. Dieses mag geschehen, wenn nur die Erheber zugleich angewiesen werden, einstweilen nur so viele Monatsraten einzuziehen, als deren ausgeschrieben werden. Von einer Belästigung sowohl der Pflichtigen, als der Verwaltung wird demnach nicht mehr die Rede seyn können.

Durch die zuletzt angeführte Thatsache wird aber zugleich der letzte Grund der Regierungskommission widerlegt, welcher dahin lautet, daß es vielen Pflichtigen von großer Bequemlichkeit sey, ihre Steuerschuldigkeit mit einem Male entrichten zu können. Dieses ist im Allgemeinen richtig; aber im vorliegenden Falle ist den Pflichtigen diese Bequemlichkeit bereits entzogen. Die zweite Hälfte dieses Jahres bildet für die Steuerverwaltung eine Uebergangsperiode von dem bisherigen Rechnungsjahre zu dem Kalenderjahre, und in dieser Periode können die Pflichtigen mehr nicht als eine sechsmonatliche Steuerschuldigkeit entrichten. Es steht ihnen — abgesehen von jedem Provisorium — nicht frei, ihre Steuer für das ganze Jahr mit einemmale zu entrichten, und wir glauben daher auch nicht, durch eine kleine Schmälerung der bereits auf die Hälfte reduzirten Bequemlichkeit Vorwürfe von Seiten der Pflichtigen gewärtigen zu müssen.

Die unserem Antrage entgegenstehenden Einwendungen sind demnach von keinem Belange, und wir schlagen Ihnen vor, nachdem wir von dem Herrn Finanzminister die Auskunft erlangt haben, daß in den Monaten Juli, August und September je zwei Monatsraten der direkten Steuer erhoben werden sollen:

das Steuerausschreiben auf die in den Monaten Juli und August zum Einzuge kommenden vier Monatsraten der direkten Steuern zu beschränken.

Wenn Ihre Budgetkommission den Verhältnissen angemessen erachten muß, das Steuerprovisorium in der Zahl der Monate zu beschränken, so wird sie durch die Verfassung und zur Wahrung des ständischen Steuerbewilligungsrechts dahin geleitet, Ihnen einen Zusatz zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorzuschlagen, wodurch die Bewilligung auch der indirekten Steuern ausgesprochen wird. Gegen diesen Antrag besorgen wir keine Einwendung von Seiten der hohen Regierung, da wir in dem glücklichen Falle sind, ihr mehr zu bewilligen, als sie verlangt; wir hoffen sogar, daß sich die hohe Regierung durch unser Entgegenkommen um so eher bewogen finden wird, der wohlbegründeten Abkürzung des Provisoriums ihre Zustimmung zu ertheilen.

Bei der Begründung des von der Budgetkommission einstimmig genehmigten Zusatzes kann sich Ihr Berichterstatter kurz fassen:

Wenn die hohe Regierung in dem Falle des §. 62 der Verfassung von ihrer Befugniß, die Abgaben nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort zu erheben, Gebrauch macht, so bleibt es ihr unbenommen, in der betreffenden Verordnung die indirekten Steuern zu übergehen und deren unveränderte Forterhebung, als von selbst sich verstehend, vorauszusetzen. Wir haben dabei nichts zu erinnern, obwohl es vielleicht wünschenswerth wäre, auch in solchen Verordnungen sämmtlicher Auflagen zu gedenken. Soll dagegen unter Mitwirkung der versammelten Stände über die Forterhebung der Steuern nach Ablauf der Verwilligungszeit ein Gesetz zu Stande kommen, dann wird die Kammer dafür zu sorgen haben, daß dem §. 53 der Verfassung Genüge geleistet werde, welcher sagt: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.“ Unter die Auflagen gehören aber die indirekten Steuern eben so gut, wie die direkten; es kann also die Einschaltung eines darauf bezüglichen Zusatzes in den Entwurf einem Anstande nicht unterliegen.

Hiernach, meine Herren, stellt ihre Budgetkommission den Antrag, dem Gesetzentwurfe nachstehende Fassung zu geben:

„Die vier Monatsraten der direkten Steuern, so wie die indirekten Steuern, welche in den Monaten Juli und August 1842 zum Einzuge kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.“

Ihre Budgetkommission ersucht Sie, meine Herren, dem Entwurfe in der vorgeschlagenen Fassung Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. am Dienstag, den 21. Juni 1842.

(Schluß.)

Auf den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs wird über die zwei einzelnen Punkte des Kommissions-Antrags, die Bewilligung einer viermonatlichen, statt einer sechsmonatlichen Steuer, und die Aufnahme der indirekten Abgaben in das Gesetz, besonders diskutirt und abgestimmt. Nachdem der Redner der Regierung seinen Vortrag geendet hatte, ergriff der Berichterstatter, Abg. Mathy, das Wort, um den Kommissionsantrag zu vertheidigen, und zwar gleich zuerst, damit er, wie er sagte, den Eindruck, welchen die Rede des Herrn Finanzministers vielleicht gemacht habe, wieder verwische. Der Herr Finanzminister habe den Vorschlag der Regierung besonders deßwegen für empfehlenswerther erklärt, weil er einfach sey, während der der Kommission höchst unzweckmäßig sey. Werde der Vorzug freilich auf Einfachheit gebaut, so werde ein Vorschlag, der die Steuern gleich auf zwei Jahre bewillige, noch vorzüglicher seyn, als der jetzige der Regierung. Wenn ferner darin ein Vorzug des Regierungsantrags gesucht werde, daß er für die Verwaltung zweckmäßiger und bequemer sey, so sey auf diesen Einwurf gegen den Kommissionsantrag zu erwidern, daß er vom Standpunkt der Regierung aus wohl geltend gemacht werden möge, daß auch die Budgetkommission innerhalb gewisser Schranken den Rücksichten auf die Verwaltung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken habe, daß aber jedenfalls dieser Rücksicht auf die Bequemlichkeit für die Verwaltung nicht ein Grundsatz geopfert werden dürfe, den die Kammer von ihrem Standpunkt aus unter allen Umständen als ihr leitendes Prinzip vor Augen haben müsse. Dieser Grundsatz sey nämlich der, daß ein Steuerausschreiben vor Bewilligung des Budgets nur ein Nothbehelf sey, der nicht über die Dauer des Nothstandes hinaus ausgedehnt werden dürfe. Wozu soll man also 6 Monate Steuern bewilligen, wenn nach

Ablauf der 4 Monate durch die Votirung des Budgets dem weitern Bedürfniß abgeholfen sey? Da die Kammer aber, wie der Kommissionsbericht ausführe, ihre Arbeiten noch vor Ablauf der 4 Monate beendigt haben werde, so sey kein Grund da, auf weiter als 4 Monate vorläufig Steuer zu verwilligen. Was die Gründe des Herrn Finanzministers betreffe, so seyen sie theils in der Vorlage der Regierung, theils in der Kommissionsberathung erörtert worden, auf diese wolle er daher nicht eingehen. In der Rede des Herrn Finanzministers selbst seyen nur zwei Verstärkungen jener Gründe hinzugekommen, welche etwa manche Gemüther beängstigen könnten. Der Herr Finanzminister habe die Besorgniß geäußert, die Kammer werde von den Steuerpflichtigen Vorwürfe bekommen, wenn sie die Kommissionsanträge annehme, denn die Steuerpflichtigen würden durch diese letzteren beschwert. Diese Einrede nun sey nur geeignet, auf schwache Gemüther einzuwirken; er theile die Furcht des Herrn Finanzministers nicht. Unter Steuerschuldigkeit verstehe man Jahresschuldigkeit; so gut nun aber der Herr Finanzminister von dem Betrag einer nur sechsmonatlichen Steuer als einem Ganzen spreche, so gut sey auch ein viermonatlicher Betrag ein Ganzes. Was die Ausmärker betreffe, so möge es wohl Manchem unter ihnen bequemer seyn, die ganze Jahresschuldigkeit auf Einmal zu zahlen, als in einzelnen Terminen. Der Regierungsantrag wolle nur den sechsmonatlichen Betrag verwilligt; das sey aber auch eine Theilzahlung der ganzen Steuerschuldigkeit; so gut sie nun nur 6 Monate zahlten, eben so gut könnten sie auch eine Zahlung von nur 4 Monaten entrichten. Aber der Bequemlichkeit dieser Ausmärker stelle er die einer andern Klasse der Steuerpflichtigen entgegen, der sogenannten Fünfhundertgulden-Männer. Diese seyen nicht alle in der Lage, daß es ihnen bequem sey, den Betrag der sechsmonatlichen Steuer auf Einmal zu entrichten; sie würden wohl ohne Zweifel lieber $^1/_3$ als $^1/_2$ bezahlen. Uebrigens bleibe die Hauptsache immer die, daß man den Grundsatz aufrecht halte, nicht mehr zu bewilligen, als das Bedürfniß erfordere.

Finanzminister v. Boeckh: Ueber das, was der Herr Berichterstatter über die Fünfhundertgulden-Männer bemerkt hat, will ich nichts sagen, denn er scheint mir mehr mit Worten zu kämpfen, als mit der Sache. Er sagt: die Ausmärker werden ja doch nicht die Steuer für das ganze Jahr zahlen können; das ist bekannt. Aber es wird ihnen doch von Interesse seyn, die Steuer für das halbe Jahr bezahlen zu können. Das ist wahr und nicht widerlegt durch die Bemerkung, daß man 4 Steuermonate auch ein Ganzes nennen könne. Uebrigens ist Niemand gehalten, die ganze Steuer auf Einmal zu zahlen; es ist diese Bequemlichkeit nur für diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen. Immerhin gibt es aber auch viele Fünfhundertgulden-Männer, welche gern auf Einmal zahlen, denn nicht lauter Taglöhner oder Arme gehören unter diese Klasse.

Ministerialrath Kühlenthal:

Hochgeehrte Herren!

Der Herr Abgeordnete Mathy als Berichterstatter Ihrer verehrlichen Budgetkommission bezeichnet das jetzt zu erlassende Steuerausschreiben als einen Nothbehelf. Ich bin insoweit damit einverstanden, als allerdings die Nothwendigkeit vorliegt, ein neues Steuer-Ausschreiben zu erlassen, nachdem die Frist desjenigen, welches die großherzogl. Regierung auf den Grund des §. 62 der Verfassungsurkunde erlassen hat, mit dem Letzten dieses Monats abläuft, und das nach §. 54 der Verfassung zu erlassende Auflagengesetz noch nicht vorliegt. Ich widerspreche aber, daß die in das jetzt zu erlassende Steuerausschreiben aufzunehmende Zahl von Monaten willkürlich bestimmt werden darf, da die Uebung ein Anderes bereits festgestellt hat.

Der Gesetzesentwurf, welchen die großherzogl. Regierung Ihnen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt hat, beruht auf so einfachen Verhältnissen, daß wir hoffen durften, einer ausführlicheren Begründung enthoben zu seyn. Ja, wir mußten besorgen, hochgeehrte Herren, Ihrer Einsicht, Ihrer Erfahrung und Ihrer Kenntniß der Gesetze zu nahe zu treten, wenn wir Ihnen in unserem Vortrage, mit welchem wir die Vorlage des Gesetzesentwurfes begleitet haben, ausführlich hätten nachweisen wollen, daß ein sechsmonatliches Steuer-Ausschreiben das einfachste und natürlichste ist, daß es auf der Verfassung und auf der bisherigen Praxis beruht, und endlich, daß es in den bestehenden Steuerverordnungen begründet ist.

Deshalb haben wir uns begnügt, im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß während der nächsten sechs Monate eine Veränderung im Steuerfuß nicht bevorstehe, und darum die Steuer auf die nächsten sechs Monate unbedenklich jetzt schon und mit einem Male ausgeschrieben werden könne. Wir haben endlich auf einige Uebelstände aufmerksam gemacht, welche zu besorgen sind, wenn etwa das Steuerausschreiben nur für eine kürzere Zeitperiode erlassen werden wollte.

Nachdem jedoch Ihre verehrliche Budgetkommission geglaubt hat, einen andern Antrag begründen zu können, so muß ich mir erlauben, die ersten Gründe für ein sechsmonatliches Steuerausschreiben etwas ausführlicher darzulegen.

Den Steuerpflichtigen ist nothwendig, zu wissen: ob, wie viel und wann sie Steuer zu entrichten haben, damit sie sich in ihren ökonomischen Verhältnissen darnach einrichten können. Es genügt nicht, ihnen solches erst in dem Augenblick eröffnen zu lassen, wo sie die Steuer zahlen sollen, sondern sie müssen dies geraume Zeit voraus wissen. Wie viele Tausende derselben würden in Verlegenheit gebracht werden, und der Exekution verfallen, wenn ihnen ihre Steuerschuldigkeit erst in dem Moment oder nur kurz vor der Zeit bekannt gemacht würde, wo die Steuer bezahlt werden soll.

Darum wird seit Einführung der Steuerperäquation, also noch länger, als die Verfassung besteht, das Steuer-Ausschreiben in der Regel für ein ganzes Jahr mit einem Mal, und zwar noch vor Beginn des Steuer-Jahres, erlassen. Diese Einrichtung, das Steuer-Ausschreiben auf eine größere Zeitperiode mit Einem Male zu erlassen, liegt darum im wohlerwogenen Interesse der Steuerpflichtigen.

Kann daher aus irgend einem Grunde das Steuer-Ausschreiben nicht auf ein ganzes Jahr mit einem Male erlassen werden, so fordert die den Steuerpflichtigen schuldige Rücksicht, daß eine solche Eintheilung des

Jahres gewählt werde, welche die möglichst größten Zeiträume zuläßt.

Dies ist aber nur der Fall bei der Eintheilung des Jahres in zwei gleiche Hälften, während bei jeder andern Eintheilung die Zeiträume, auf welche die Steuer ausgeschrieben werden soll, in dem Verhältniß kleiner werden, in welchem sich die Zahl der Theile des Jahres vergrößert.

Es ist darum nicht nur einfach und natürlich, sondern auch im Interesse der Steuerpflichtigen begründet, daß bei Erlassung von Steuerausschreiben, da, wo solche nicht auf ganze Jahre erlassen werden können, doch wenigstens nicht auf kürzere Zeitperioden, als die beiden Jahreshälften, herabgegangen wird.

Diese Eintheilung in zwei Jahreshälften ist aber auch noch insbesondere durch die Verfassung und die bisherige Uebung begründet.

Vor Emanirung der Verfassung wurden nur Steuer-Ausschreiben vor Beginn des Steuerjahres, und zwar für dessen ganze Dauer auf ein Mal, erlassen.

Nach dem Erscheinen der Verfassung, welche im §. 53 festsetzt, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschriebem und erhoben werden kann, und sodann im §. 54 weiter bestimmt, daß das Auflagen-Gesetz in der Regel für zwei Jahre gegeben werden soll, war jedoch die Möglichkeit vorauszusehen, daß bei'm Beginn einer Budgetperiode das Auflagengesetz noch nicht erlassen seyn könnte, und der Staatshaushalt mit Verwirrung bedroht wäre, wenn in solchen Fällen die ganze Steuererhebung eingestellt werden müßte.

Die Verfassung hat darum selbst Vorsorge getroffen, indem sie dem §. 62 zufolge die alten, auch nicht ständigen Abgaben noch sechs Monate forterheben läßt.

In Gemäßheit dieser Bestimmung der Verfassung ist auch jedes Mal, so oft sich Anlaß hierzu ergab, die Steuer durch eine landesherrliche Verordnung auf sechs Monate ausgeschrieben worden. Da diese nach §. 62 der Verfassungsurkunde ergangenen Ausschreiben aber jedes Mal die sechs ersten Monate des ersten Jahres der Budgetperiode umfaßten, so ergab sich von selbst, daß die auf das genehmigte Finanzgesetz gegründeten, unmittelbar darauf folgenden Steuerausschreiben jedes Mal die zweite Hälfte des ersten Jahres der betreffenden Budgetperiode enthielten, also ebenfalls sechs Monate umfaßten.

Seit dem Jahr 1819 sind im Ganzen 16 Steuer-Ausschreiben je für das ganze Steuerjahr und 14 Steuer-Ausschreiben je für sechs Monate erlassen worden.

Sie sehen hieraus, hochgeehrte Herren, daß, wo das Steuerausschreiben nicht auf ein ganzes Jahr erlassen werden konnte, jederzeit die sechsmonatlichen Steuer-Ausschreiben die Uebung bilden.

Indem aber die Verfassung in der eben ausgeführten Weise in gewissen Fällen zu sechsmonatlichen Steuerausschreiben die Veranlassung gab, hat sie diese Zeitbestimmung nicht etwa willkürlich festgesetzt, sondern sie hat hierbei offenbar zugleich auf die früher ergangene Steuerordnung und namentlich darauf Rücksicht genommen, daß nach den Bestimmungen der Steuerexekutions-Ordnung in der Regel das Zugriffsverfahren auf einen sechsmonatlichen Steuerausstand in einem Akt vollzogen wird.

Tritt die Nothwendigkeit ein, gegen einzelne Steuerpflichtige die Vorschriften der Exekutionsordnung in Anwendung zu bringen, so erfordert doch gewiß die bedrängte Lage solcher Steuerpflichtigen, daß das kostspieligere Zugriffsverfahren möglichst selten und darum — zusammenfassend — für eine größere Zahl von Monatsraten mit einem Male vollzogen werde.

Darum ist, ich wiederhole es, das sechsmonatliche Steuerausschreiben das einfachste, natürlichste und dem Interesse der Steuerpflichtigen am meisten zusagende; es ist in der Verfassung und in der bisherigen Uebung begründet, und es geht aus den bestehenden Steuerverordnungen hervor.

Wenn der Herr Abgeordnete Mathy die Behauptung aufstellt, es entstehe für die Steuerpflichtigen keine Unbequemlichkeit, im Fall statt eines sechsmonatlichen Steuer-Ausschreibens nur ein viermonatliches erlassen wird, so verstehe ich nicht, was damit gesagt werden will. Es ist vollkommen richtig, was der Kommissionsbericht sagt, daß nämlich das mit dem ersten des nächsten Monats Juli beginnende Halbjahr für die Steuerverwaltung eine Uebergangsperiode bildet, für welche ein besonderes Steuerregister aufgestellt ist, und besondere Steuerforderungszettel ausgegeben werden. Hierdurch wird aber die Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen in keiner Weise beeinträchtigt, denn es stund ihnen frei, am 1. Juli 1841 ihren ganzen Forderungszettel für das Steuerjahr 1841/42 mit einem Male zu bezahlen, es würde ihnen bei einem sechsmonatlichen Ausschreiben frei stehen, am 1. Juli 1842 ihren ganzen Forderungszettel für dieses Halbjahr mit einem Mal zu berichtigen, und es wird ihnen freistehen, ihre ganze zwölfmonatliche Steuer für das Kalenderjahr 1843 am Anfang jenes Jahres mit einem Mal abzuführen, was sich auch in allen folgenden Jahren wiederholen wird.

Wird aber das bevorstehende Halbjahr in vier und zwei Monate abgetheilt, so entstehen hierdurch zwei Schuldigkeiten eine von vier und eine von zwei Monatsbeträgen, welche den Steuerpflichtigen veranlassen, zwei Mal zahlen zu müssen, und ihn der Gefahr Preis geben, zwei Mal gepfändet zu werden.

Diese Unbequemlichkeit ruht aber in doppeltem Maaße auf der großen Zahl von Ausmärkern, welche in derselben kurzen Periode von sechs Monaten wegen höchst unbedeutender Beträge zwei Mal sich in andere Orte begeben müssen.

Wenn sich der Herr Abgeordnete Mathy vor den Klagen der Ausmärker hinter die Fünfhundertgulden-Männer flüchten will, so kann ich ihm nur wiederholen, was ihm der Herr Finanzminister bereits sehr treffend entgegnet hat.

Der Abgeordnete Mathy behauptet in seinem Resume mit besonderer Betonung: die Steuerpflichtigen seyen bei Annahme des Kommissionsantrages keiner Unbequemlichkeit ausgesetzt.

Ich widerspreche dies wiederholt. Es werden namentlich die Ausmärker von zweimaliger Pfändung bedroht, da nach Satz 56 der Steuerexekutionsordnung ihre ganze Steuerschuldigkeit mit einem Male fällig wird, und nun ein Mal vier Monatsbeträge und später zwei Monatsbeträge abgesondert beigetrieben werden müssen.

Schmidt: Als Mitglied der Budgetkommission will

ich nur kurz die Gründe angeben, warum ich nicht für die Bewilligung des sechsmonatlichen Provisoriums der Steuerbewilligung, sondern nur für eine viermonatliche gestimmt habe. Zuerst gestehe ich offen, daß ich kein Freund von langen Provisorien bin, zumal wenn sie leicht vermieden werden können. Auch gebe ich nicht gerne meine unbedingte Zustimmung zu irgend einer Sache, ohne sie vorher hinlänglich geprüft zu haben; da bis jetzt die Zeit zu kurz war, besonders für Neulinge in der Kammer, das Budget hinlänglich zu prüfen. Die Budgetkommission hat bereits das vorgelegte Budget so an die Berichterstatter vertheilt, daß ich in der vollkommenen Ueberzeugung bin, daß dasselbe längstens in sechs Wochen berathen und beendigt seyn wird, also ein weiteres Verwilligen von zwei Monaten nicht nothwendig seyn wird. Da es auch in der Staatsverwaltung durchaus keine andere Störung hervorbringen wird, als daß den Untersteuererhebern bei Uebergabe der Steuerzettel bekannt gemacht wird, an den ausgesetzten sechs Monaten nur vier Monate zu erheben, und sonst alle Steuerregister u. dgl. bleiben können. Was das Bemerken des Hrn. Finanzministers betrifft, daß viele Steuerpflichtigen ihre Steuern gerne auf einmal berichtigen, so muß ich bemerken, daß es nur diejenigen sind, welche immer so viele parate Mittel besitzen, um ihre Steuer auf einmal zu bezahlen, und es bei ihnen nur Bequemlichkeit ist, um die Zahlung nicht zu vergessen, da bekanntlich nichts leichter in der Welt vergessen wird, als Schulden zu bezahlen. Ich bleibe also bei meinem frühern Abstimmen für vier Monate.

Abg. Schaaff: Den Eindruck zu verwischen, welchen der Vortrag des Hrn. Finanzministers auf die Kammer zu machen schien, war die erklärte Absicht der Rede des Berichterstatters; bei mir aber hat diese Rede in entgegengesetzter Richtung gewirkt, sie hat mich bestärkt in der Ueberzeugung, daß der Vorschlag der Budgetkommission auf schwachem Fundamente ruht; denn wenn eine Sache nur mit solchen Gründen vertheidigt werden kann, wie sie der Abg. Mathy zusammengestellt hat, dann wahrlich, meine Herren, steht es schlimm darum. Der Hr. Finanzminister hat nachgewiesen, daß das Verlangen der Regierung im wahren Interesse der Steuerpflichtigen liege, daß damit diesen eine Erleichterung gewährt werde; womit suchte der Hr. Berichterstatter der Kommission dieses Moment hinweg zu räumen? Er nahm am Ende seine Zuflucht zu den 500 fl.-Männern; sie würden schwerlich geneigt seyn, die sechsmonatliche Steuer auf einmal zu bezahlen. Diese Hülfstruppen sind, denke ich, bereits in die Flucht geschlagen, denn wer es etwa nicht gewußt, daß die Steuerpflichtigen nicht genöthigt sind, die sechsmonatliche Steuer in einer Summe zu berichtigen, sondern daß dieses in ihrem freien Willen steht, der hat es inzwischen aus dem Munde des Hrn. Finanzministers erfahren, und damit eine Probe der Hinfälligkeit der gegnerischen Vertheidigungsmittel. Der Hr. Berichterstatter der Kommission ladet uns ein, lieber gleich auf zwei Jahre, statt nur auf ein halbes Jahr, die Steuern zu verwilligen. Meine Herren, ich bin geneigt, dieser Einladung zu folgen, ja, ich verwillige die dermaligen Steuern auf vier, auf sechs Jahre — wenn die Regierung die Verpflichtung übernimmt, alles dasjenige zu leisten, alles das zu vollbringen, was das Land von ihr in dieser Periode erwartet. Oder glaubt der Hr. Abgeordnete, es werde in nächster Zukunft eine Steuerminderung eintreten, glaubt er an die Möglichkeit? Warum also nicht jetzt gleich nach bisheriger Uebung die Steuern auf sechs Monate statt auf vier zu votiren, wenn damit unverkennbar einer großen Zahl von Pflichtigen ein Vortheil erwächst, dabei die Administration erleichtert wird u. s. w. Soll uns davon etwa die Rücksicht abhalten, daß die Regierung Mittel und Wege hat, den Staatsbürgern diese Wohlthat auch alsdann zu gewähren, wenn der Vorschlag der Kommission obsiegt; was bezwecken, was erreichen sie am Ende mit diesem Vorschlag? Sie machen etwas anderes als die Regierung will, aber wahrlich für das Land nichts Besseres. — Der Redner berührt noch die Motivirung des Abg. Schmidt, hält diese durch die Auseinandersetzungen des Finanzministers und des Ministerialraths Kühlenthal für beseitigt, und stellt dann den Antrag, daß der Entwurf der Regierung hergestellt werden möge.

Junghanns. Dem, was der Herr Finanzminister über die Vortheile erwähnt hat, welche es für die Ausmärker hat, wenn sie die 6 monatliche Steuer auf ein-Mal entrichten können, habe ich aus meiner Kenntniß des Landes nur noch beizufügen, daß es in Baden gegen 500,000 Steuerpflichtige und unter diesen gegen 60,000 Ausmärker gibt.

Sechzigtausend Bürger sind es also, denen die Fassung der Budgetkommission einen wesentlichen Vortheil entzieht, welche durch dieselbe belästigt werden.

Meine Herren! Wir alle sind darüber einig, daß in den nächsten 6 Monaten die Steuern weder erhöht, noch vermindert werden. Welchen Vortheil soll also die Beschränkung der Steuerbewilligung auf 4 Monate bringen?

Ich sehe keinen. Vielleicht sagen Sie, die Regierung hat bereits 6 Monate, und wenn sie uns auflöst, so erhält sie ein ganzes Jahr. Nun! Wenn wir nur 4 Monate bewilligen, so kann sie weitere 6 Monate ausschreiben und dann hat sie 10 Monate. Wo liegt darin der Gewinn für das Land?

Meine Herren! die Kammern sollten der Regierung nur da entgegentreten, wo sie etwas Unbilliges, Unzweckmäßiges oder etwas Verfassungswidriges will.

Wenn wir sie hemmen, wo ihre Anträge billig, zweckmäßig und verfassungsgemäß sind, dann schaden wir dem konstitutionellen System in und ausserhalb Badens.

Ich trage auf Bewilligung der sechs monatlichen Steuern an.

Vogelmann. Jetzt kann ich mich kurz fassen. Denn wenn ich die Rede des Herrn Finanzministers mit jener des Herrn Berichterstatters zusammenhalte, so wird mir ganz klar, daß die Budgetkommission mit ihrem Vorschlage den Entwurf der Regierung nicht verbessern, sondern nur verändern will. Dazu gebe ich meine Stimme nicht.

Die Steuerausschreiben sind seither immer auf 6 Monate erlassen worden. Ein stichhaltiger Grund zur Abänderung auf 4 Monate ist nicht angegeben worden.

Unbestritten ist aber der Vortheil des Regierungs-Entwurfs; denn ein Vortheil ist es gewiß für Viele,

daß sie in 6 Monaten mit einer Zahlung fertig werden und nicht zweimal an ihrer Schuld zahlen müssen.

Wenn daher die Budgetkommission für ihren Antrag keine anderen, mir unbekannten Gründe hat, so sehe ich gar nicht ein, warum wir nicht den Entwurf der Regierung annehmen sollen. Ich stimme daher für denselben.

Bassermann: Man habe von einem Eindruck der Rede des Hrn. Finanzministers und einem der des Abg. Mathy gesprochen, und Schlüsse aus beiden gezogen; er seinerseits habe aus der erstern Rede nur das zu entnehmen vermocht, daß ein erheblicher Grund gegen den Kommissionsantrag nicht vorliege, vielmehr reduzire sich am Ende alles, was gegen denselben gesagt worden sey, auf eine Art Zärtlichkeit für einen kleinen Theil der Steuerpflichtigen, dem man die Bequemlichkeit verschaffen wolle, ihre Schuldigkeit mit einem Male zu entrichten. Diese Zärtlichkeit sey aber mehr eine fingirte; denn das ganze Steuersystem sey keine Zärtlichkeit gegen die Steuerpflichtigen, indem es auf keinem gerechten Vertheilungsgrunde beruhe; namentlich lasteten die indirekten Abgaben am härtesten auf den Schultern der Unbemittelten. Wenn die Budgetkommission auf der Regierungsbank säße, und die Hrn. Regierungskommissäre auf der Deputirtenbank, und jene hätte ihren Antrag vor die Kammer gebracht, so würde der Hr. Finanzminister schwerlich als Abgeordneter einen Einwand gegen jene Regierungsvorlage gemacht haben. Wenn man daher jetzt von Seiten der Hrn. Regierungskommissäre so hartnäckig gegen etwas kämpfe, was ganz in der Ordnung sey, wenn man Steuern auf 6 Monate verlange, statt auf 4, da es doch nicht nöthig für die Verwaltung sey, so müsse man auf den Gedanken kommen, jener Forderung von 6 Monaten Steuer liege eine geheime Absicht zum Grunde, die man nicht an den Tag gebe. Eine Kammer aber, deren Geist und Tendenz der Regierung so verdächtig sey, daß man ihr ausser dem Budget gar keine andere Vorlage mache, sollte der Regierung auch in Bezug auf die Steuer-Erhebung nicht mehr Spielraum bewilligen, als unumgänglich nöthig sey. Wenn der Hr. Finanzminister in seiner Zärtlichkeit für die Kammer aber so weit gehe, daß er sogar sie gegen Vorwürfe von Seiten des Volks in Schutz nehmen wolle, so nöthige ihm dieses fast ein Lächeln ab, wenn er daran denke, welches Verdammungsurtheil der Hr. Finanzminister über die Majorität der früheren Kammer ausgesprochen habe.

Finanzminister v. Böckh: In der Budgetkommission habe ich Ihnen bemerkt, es schienen mir die Mitglieder andere Gründe in dem Vorschlag der Regierung finden zu wollen. Ich habe Sie gebeten, mir dieselben anzugeben, vielleicht könne ich sie widerlegen. Der Herr Abg. Bassermann hat dies jetzt ausgesprochen; ich lobe diese Offenheit; Unrecht aber hat der Herr Abg., wenn er mir einen geheimen Grund unterstellt. Sie haben nicht das Recht, mich einer solchen verborgenen Tendenz zu beschuldigen. Ich bin nicht der Mann, der im Verborgenen schleicht; ich spreche meine Ansichten und Gründe immer offen und gerade aus.

Bassermann: Es ist mir sehr angenehm, vom Herrn Finanzminister meine Offenheit anerkannt zu sehen, denn ich bin der Meinung, daß dem parlamentarischen Leben überhaupt mehr Offenheit noth thue. Uebrigens habe ich die politische Seite der Frage nur deshalb berührt, weil zuerst der Abg. Junghanns einige Bemerkungen in dieser Richtung machte. Vermuthet man übrigens geheime Absichten bei der Regierung, so kommt das daher, weil Jeder seinen Hinterhalt hat, besonders aber Staatsmänner.

Hoffmann entgegnet dem Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal, daß dessen Berufung auf den §. 62 der Verfassung nicht statthaft sey, da dieser §. auf gegenwärtige Frage sich nicht beziehe. Dieser §. setze fest, daß die alten, auch nicht ständigen Abgaben nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate fort erhoben werden dürften, wenn die Ständeversammlung aufgelöst werde, ehe ein neues Budget zu Stande komme, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögerten. Keine dieser 2 Voraussetzungen aber trete hier ein und die Forderung einer sechsmonatlichen Steuer könne daher auf diesen §. nicht begründet werden. Was den zweiten Einwurf gegen den Kommissionsantrag betreffe, daß nämlich die Vorlage der Regierung, sechsmonatliche Steuerausschreiben betr., auf 20jähriger Praxis beruhe, so sey dies wahr: allein der gegenwärtige Fall in Bezug auf die Kammer sey noch nicht da gewesen; eine Praxis habe sich daher für diesen Fall nicht bilden können; das Ende des Landtags lasse sich ziemlich genau vorher bestimmen, es sey anzunehmen, daß er nicht über den August hinaus dauern werde, und eine weitere Steuerbewilligung daher nicht nothwendig, da das Budget bis dahin votirt seyn werde. Aber immerhin sey es zu jeder Zeit zweckmäßig, eine Verbesserung eintreten zu lassen; auch wenn eine lange Praxis bisher in anderem Sinne bestanden habe. Der Redner geht über auf den 3. Grund, von der Steuerexekutionsordnung entnommen, und findet auch ihn nicht haltbar. Die gewichtigsten Gründe gegen den Kommissionsantrag, hergenommen von der Verwaltung, habe der Herr Finanzminister selbst beseitigt; er selbst habe erklärt, daß ein 6monatliches Steuerausschreiben nicht nothwendig sey; die Kammer habe daher keinen Grund, auf etwas einzugehen, was die Regierung selbst als nicht nothwendig erkläre.

Martin erklärt, daß er in der Budgetkommission mit dem Abg. Trefurt die Minorität gebildet habe, welche nicht für Abänderung des Regierungsantrags in diesem Punkte gewesen sey, und daß er aus dem Grunde hauptsächlich diesem den Vorzug gebe, weil er weniger lästig für die Steuerpflichtigen sey.

v. Itzstein: Der Hr. Finanzminister habe Alles aufgeboten, um den Kommissionsantrag zu bekämpfen, zuletzt aber doch zugeben müssen, daß die Erhebung eines sechsmonatlichen Steuerbetrags nicht gerade nothwendig sey. Was wolle also die Regierung? Sie wolle die Deckung des Bedürfnisses für den Staatshaushalt bis zur Bewilligung des Budgets; Weiteres zu fordern, habe sie keinen Grund, da die Kammer ja noch vor Ablauf der vier Monate das Ganze werde bewilligt haben. Die Kommission bewillige demnach die Steuern bis Ende August, und trete damit dem Bedürfniß der Regierung in keiner Weise entgegen, denn es sey schon jetzt vorauszusagen, daß bis zum 8. August die Kammer ihre Arbeiten werde beendigt haben, somit sey durch Votirung

der Steuern bis Ende August das Bedürfniß gedeckt. Der Hr. Finanzminister habe selbst zugegeben, daß er die Forderungszettel für sechs Monate habe ausstellen lassen; man dürfe also nur die Weisung ertheilen, nur für vier Monate zu erheben, so sey alle Schwierigkeit gehoben. Eine Ungemächlichkeit für Ausmärker sey nicht denkbar, und kein Grund da, vom Kommissionsantrag abzugehen.

Finanzminister v. Böckh: Der Hr. Abg. v. Itzstein hat mich richtig verstanden; ich habe erklärt, es sey nicht absolut nothwendig, daß die Steuern auf sechs Monate ausgeschrieben würden, es sey unter den Voraussetzungen, welche ich angenommen habe, auch ausführbar, wenn man nur vier Monate nehme. Was bleibt aber dann vom Antrag Ihrer verehrlichen Kommission noch übrig? Nichts, was reellen Nutzen hätte. Ich habe den Regierungsantrag vertheidigt, und ich glaube ihn nicht besser vertheidigen zu können, als wenn ich die Budget-Kommission auffordere, durch ihren Berichterstatter klar zu machen, welche Vortheile eintreten, wenn ihr Vorschlag, statt des Regierungsvorschlags angenommen wird. Sie möchte schwerlich andere als politische Gründe vorzubringen haben, diese aber sind unfruchtbar.

Mathy: Es ist immerhin auch etwas werth, wenn der Grundsatz gewahrt wird, nicht mehr zu bewilligen, als nothwendig ist.

Sander: Wenn man, nachdem wir schon ein Steuerprovisorium gehabt haben, nun abermals eines auf sechs Monate bewilligt, ohne zu untersuchen, wie groß diese Steuern sind, und worin sie bestehen, so werden die Leute endlich denken, die Stände seyen überzeugt, daß unser Steuersystem ein unverbesserliches, daß an Erleichterungen oder Verbesserungen niemals zu denken sey. Das aber wollen wir nicht thun; wir müssen uns im Gegentheil vorbehalten, Aenderungen im Steuersystem vorzuschlagen, hier zu erhöhen, dort zu vermindern. Um dies thun zu können, müssen wir uns freie Hand vorbehalten; bewilligen wir aber sechs Monate, so schneiden wir uns die Möglichkeit ab, dies zu thun. Der Abg. Schaaff will freilich sogar auf sechs Jahre bewilligen, ausser ihm aber werden dies nur Wenige zu thun —

Schaaff (unterbrechend): Und ausser dem Abg. Sander werden Wenige glauben, daß in der nächsten Zeit von Verminderung der Steuern oder Aenderungen im System die Rede seyn könne. Sein Grund für den Kommissionsantrag ist daher ein ganz unpraktischer.

Sander: Es ist grausam, den Leuten selbst die Hoffnung auf Steuerverminderung zu nehmen.

Schaaff: Noch viel grausamer ist es, Hoffnungen zu erregen, die illusorisch sind.

Sander: Der Abg. Schaaff wird freilich auf Steuerverminderung keine Hoffnung machen. Die Gegengründe des Hrn. Finanzministers sind nicht triftig; seine Zärtlichkeit für die Ausmärker rührt mich nicht. Ausmärker, die wegen 10, 20 kr. etwa, die sie zu zahlen haben, eine Reise unternehmen, können auch wegen der Hälfte dieses thun. Ich sehe darin kein Unglück, sondern vielmehr einen Vortheil für die Staatskassen, da durch solche Reisen der Betrag der Konsumtionssteuern erhöht wird. In der Regel aber werden solche Ausmärker in der Gemeinde, in der sie zu zahlen haben, einen Mann haben, der für sie die Steuer auslegt, so daß sie gar nicht genöthigt sind, sich selbst an Ort und Stelle zu bemühen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe in der That nicht an Beamte gedacht, welche in dieser Kammer sitzen, indem ich von Ausmärkern sprach; ich hätte sonst auch von Pensionären, Advokaten, Literaten sprechen können, die in irgend einer Gemeinde zu irgend einem Zwecke ein kleines Grundeigenthum erworben haben, und dafür steuerpflichtig sind, und ihre Steuer immer auf einmal zu zahlen gewohnt sind, denen daher die stückweise Zahlung auch keine Annehmlichkeit seyn wird.

Regenauer: Meine Herren, es scheint mir die Diskussion eine ganz eigene Wendung genommen zu haben. Am Anfang hat man den Vorschlag der Budgetkommission, der sich jugendlich kräftig fühlenden Korporation, ich sage, man hat ihren Vorschlag zuerst als eine Reform gerechtfertigt, und späterhin hat man gefunden, daß er nur noch entschuldigt werden kann. Die beste Entschuldigung hat der Abg. Sander geliefert. Ich würde ihm beistimmen, wenn sein Hauptgrund am Platze wäre. Er beginnt damit und ich beginne mit ihm, er sey ein Feind der Provisorien, er wolle sie nicht weiter ausdehnen, als es durchaus nothwendig sey. Ich theile ganz diese Ansicht. Er hat weiter bemerkt, wir dürfen die Steuer nur so weit bewilligen, daß wir uns nicht die Hände binden in Beziehung auf die Ermäßigung, welche wir einerseits, oder die Erhöhung, welche wir andererseits beschließen möchten. Auch ich muß anerkennen, ich habe ganz diese Ansicht, aber ich möchte den Abg. Sander, der mit großer Klarheit die Gründe herausgehoben hat, fragen: ob er wohl glaube, daß im Laufe dieses Kalenderjahres noch eine Aenderung vorgenommen werden könne; ob er glaube, daß die Arbeiten so sehr werden gefördert werden, wie angegeben wurde; ob er glaube, daß die ganze Einrichtung des Finanzwesens es überhaupt zulassen werde, daß noch im Laufe dieses Jahres eine Aenderung stattfinden könne? Ich meine, der Abg. Sander wird mir die Antwort geben müssen, jedes Mitglied wird sie geben müssen: Nein, wir sind zum Voraus überzeugt, eine solche Aenderung ist nicht möglich. Wenn daher der verehrte Redner den Antrag der Regierung, wenn er die Begründung des Gesetzentwurfes gelesen hätte, so würde er gefunden haben, daß der Grund, der als Hauptgrund vorübergehend bezeichnet wurde, hier ganz und gar nicht anschlägt, daß er völlig gleichgültig, daß er am unrechten Ort angebracht ist. Meine Herren, ich frage auch, ist es denkbar, ob eine Aenderung im Laufe dieses Kalenderjahres, bei der direkten Steuer zumal, stattfinden könne? und ich bin überzeugt, Jeder wird die Antwort geben: sie kann nicht stattfinden. Dieses ist der Hauptgrund; es bleibt also jetzt weiter nichts mehr übrig, als die Frage, welcher Vorschlag ist der zweckmäßigere? Ist es der der Regierung, ist es der der Budgetkommission? Wenn sie diese Frage beantworten, so kann die Antwort einfach nur die seyn: der Vorschlag der Regierung ist der zweckmäßigere. Der Herr Finanzminister hat alle die Gründe, welche gegen das Amendement der Budgetkommission sprechen, in freundlicher Weise aus dem Wege geräumt; er hat gewissermaßen die Hand geboten, um den Verbesserungs- — ich möchte sagen — den Verschlimmerungsvorschlag der Budgetkommission zu ent-

schuldigen. Ein Grund ist demungeachtet geblieben in Beziehung auf die Ausmärker; wenn auch der Abg. Sander diesen Grund nicht hoch anschlägt, ich schlage ihn hoch an. Ich denke freilich nicht an die geringe Anzahl der reichen Ausmärker, welche den Weg zum Steuererheber nicht selbst machen werden, ich denke aber an die große Zahl der kleinen Ausmärker, die wir in jedem Orte haben, ich denke an die große Zahl der kleinen Bürger, welche da und dort ein kleines Grundstück auf fremder Gemarkung besitzen, und denen es doch höchst willkommen seyn muß, ihre Schuldigkeit in einem Mal entrichten zu können. Der Herr Finanz-Minister hat es ja angeboten, wer da auf einmal bezahlen wolle, der möge auf einmal bezahlen. Ich höre da mir so eben halblaut zuflüstern, es sey wenigstens insofern ein Unterschied zwischen dem Vorschlag der Kommission und jenem der Regierung, als da kein Zwang stattfinde, als nur die bezahlen, die da wollen. Nein, meine Herren, es wird in dem einen Falle eben so wenig ein Zwang eintreten, als im andern; nein, sie werden es auch erheben lassen in demselben Betrag, wie für die vorübergegangenen 4 Monate.

Man hat es zuletzt noch gewissermaßen der Regierung zum Vorwurf gemacht, daß sie eine Zärtlichkeit habe für die Steuerpflichtigen, für den 8ten oder 9ten Theil der Staatsbürger im Großherzogthum, welche zu den Grundsteuerpflichtigen gehören. Man hat auch bemerkt, ja unser Steuersystem bestehe aus verschiedenen Steuern, da würde Manches erhoben, was vielleicht nicht ganz angemessen sey, da erblicke man eine Zärtlichkeit nicht; nun, warum auf einmal hier in diesem Falle die große Zärtlichkeit? Ei! eine solche Bemerkung sollte wenigstens nicht aus der Mitte unserer Kammer ausgehen; denn wenn unser Steuersystem so schlecht ist, wie man es hinstellen will, wenn darin gar keine Zärtlichkeit gegen die Pflichtigen zu finden ist, dann sind es wir so gut als die Regierung, welche diese Lieblosigkeit gegen die Steuerpflichtigen verschuldet haben, wir sind es, der Abg. Schaaff wie der Abg. Sander.

Sander: Darum will ich es ändern!

Regenauer: Der Herr Abg. will eine Aenderung eintreten lassen; er hat gefühlt, daß er bisher lieblos gewesen sey. Ich habe kein besonderes Vertrauen auf die Finanzprojekte des Abg. Sander; er hat sich wenigstens bei mir noch nicht als Finanzgenius habilitirt; inzwischen ist es möglich, daß er uns dergleichen machen wird, und wenn sie verständig sind, so werde ich auch ihnen gerne beistimmen. Einstweilen aber bleibt mein Vorwurf bestehen, wenn in unserm Steuersystem eine Unzärtlichkeit dargethan ist, so trifft dieser Vorwurf die Kammer wie die Regierung. Ich, meine Herren, halte dieses Steuersystem im Allgemeinen für gut, und glaube, wenn Sie Aenderungen beschließen werden, so werden sie es nicht viel besser machen.

Trefurt bemerkt: Die Abgeordneten Hoffmann und v. Itzstein hätten als Hauptmotiv für den Verbesserungs-Vorschlag der Kommission das angeführt, daß auch nach diesem Vorschlag die beiden Hauptbedenken des Herrn Finanzministers nach dessen eigener Ausführung beseitigt werden könnten, nämlich das eine Bedenken, welches hergenommen ist von der Ausstellung der Steuerforderungszettel, und das andere, auf die Vorauszahlung der Steuer für sechs Monate sich beziehende.

Wenn nämlich trotz dem, daß die Kammer nur für vier Monate Steuer bewillige, die Verwaltung für sechs Monate fordere, und auch den freiwillig Zahlenden für sechs Monate abnehme, die Kammer diese, wenn auch geringfügige, Unregelmäßigkeit übersehe, so sey der Effekt des Kommissionsvorschlages allerdings ganz der nämliche, wie der des Regierungsentwurfes; er sey nun aber der Meinung, die Nachweisung, daß durch den Verbesserungsvorschlag der Kommission nichts Wesentliches geändert werde, sey die beste Vertheidigung des Regierungsentwurfes, und zudem halte er es für weit geeigneter, daß man, wenn man in der That das verwilligen wolle, was die Regierung verlange, solches auch deutlich im Gesetz ausspreche, anstatt nur so nebenher merken zu lassen, daß man nichts dagegen zu erinnern habe, wenn die Regierung den aus dem Kammerbeschluß hervorgehenden Uebelständen für die Steuerpflichtigen und die Administration durch eine kleine Unregelmäßigkeit vorbeugen werde.

Was übrigens die politischen Gründe angehe, von welchen die Budgetkommission zum Theil geleitet wurde, so liebe auch er die Offenheit, und hätte deshalb vom Abg. Bassermann, der selbst so sehr zur Offenheit auffordert, erwartet, daß derselbe diese politischen Gründe so klar und offen, wie sie in der Kommission geltend gemacht wurden, hier dargelegt hätte, damit sie ein Gegenstand der umfassenden Berathung und Widerlegung hätten werden können, was in dem Halbdunkel, in welchem sie vorgebracht wurden, nicht thunlich sey; er wolle übrigens eine weitläufige politische Diskussion jetzt nicht hervorrufen, und enthalte sich deshalb einer näheren Erörterung dieser Seite des Gegenstandes.

Gottschalk erklärt, daß er in Folge der stattgefundenen Erörterungen für den Kommissionsantrag stimme.

Schaaff, in Erwiederung auf Sander's Rede: Kein Vernünftiger, die Verhältnisse Würdigender, wird sich mit der Hoffnung wiegen, daß im Lauf der nächsten zwei Monate eine Aenderung im Steuerwesen, oder gar eine Verminderung der Steuern stattfinden könne. Wie aber mag der Abg. Sander mich darum, weil ich dem Volke keine falschen Hoffnungen machen will, dem Volke denunciren als Einen, von dem es überhaupt nichts zu hoffen habe? Er hat abermals einen Beweis geliefert, was er für ein Virtuos in der Kunst ist, Einem die Worte selbst im Munde zu verdrehen; Manche beneiden ihn um diese Kunst, ich aber bedaure ihn, wenn er, um die gute Sache der Budgetkommission zu verfechten, zu diesen Waffen der Verdächtigung zu greifen genöthigt ist.

Nachdem noch die Abg. Gerbel und Mathy für, die Herren Regierungskommissäre gegen den Kommissionsantrag Einiges bemerkt hatten, wird zur Abstimmung geschritten, und der Antrag des Abg. Schaaff mit 27 gegen 24 Stimmen verworfen.

Die Diskussion führt nun zur zweiten Frage, und wird durch folgenden Vortrag des Hrn. Ministers der Finanzen eröffnet:

Die zweite Frage, die ich am Eingang meiner Rede aufgestellt, die Frage:

ob es zweckmäßiger sey, jetzt und künftig bei dem

Steuerausschreiben auch der indirekten Steuern zu erwähnen, oder wie bisher davon zu schweigen?

hat Ihre verehrliche Budgetkommission, durch den angetragenen Zusatz, dahin entschieden, daß es zur Wahrung des ständischen Steuerbewilligungs-Rechts nothwendig sey, derselben zu erwähnen.

Sie begründet ihren Antrag durch Anrufung des §. 53 der Verfassungsurkunde, der mit dürren Worten sagt:

„Ohne Zustimmung der Stände kann „keine Auflage ausgeschrieben und erho„ben werden," und durch die Behauptung, unter die Auflagen gehörten die indirekten Steuern ebensogut wie die direkten.

Ich bin weit entfernt, diese Behauptung widerlegen zu wollen, weit entfernt, zu behaupten, daß sich die Wirksamkeit des §. 53 auf die direkten Steuern beschränke, weil nur diese ausgeschrieben werden; ich würde mich dadurch selbst mit unserem Finanzgesetz in Widerspruch setzen, welches jedesmal ausdrücklich ausspricht: „Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze „bleiben in Kraft."

Dieses Anerkenntnisses ungeachtet bleibt die Frage offen: ob es zweckmäßig oder zur Wahrung des ständischen Steuerbewilligungsrechts nothwendig sey, bei der Verwilligung der direkten Steuern für die nächsten vier oder sechs Monate auch der indirekten Steuern zu erwähnen?

Berathen wir darüber die Vergangenheit. Die früheren Ständeversammlungen haben wohl auch gewußt, was zur Wahrung des ständischen Steuerbewilligungs-Rechts nothwendig ist. Der §. 53 ist nicht erst jetzt entdeckt worden.

Seit dem Bestehen der Verfassung, seit 22 Jahren, hat die Regierung elf Mal die Steuern auf den Grund des §. 62 ausgeschrieben, und hat nie der indirekten Steuern erwähnt.

Nie ist dagegen von Seite der Stände die geringste Bemerkung gemacht worden.

Wäre zu ihrer Fortdauer ein besonderer Akt der Gesetzgebung nothwendig, verstünde sie sich nicht von selbst, so würde es nicht, wie die Budgetkommission behauptet, blos wünschenswerth, sondern bisher schon nothwendig gewesen seyn, derselben in dem Steuerausschreiben zu erwähnen. Anders, glaubt sie, verhalte sich die Sache, wenn unter Mitwirkung der versammelten Stände über die Forterhebung der Steuern nach Ablauf der Verwilligungszeit ein Gesetz zu Stande kommen solle, dann würde die Kammer dafür zu sorgen haben, daß dem §. 53 der Verfassungsurkunde Genüge geleistet werde.

Mit der Kammer von 1831 ist ein solches Gesetz zu Stande gekommen; mit der Kammer von 1831, meine Herren, der man doch gewiß nicht den Vorwurf machen will, sie habe die Wahrung der ständischen Rechte vernachläßigt, oder diese Rechte nicht gekannt. Wenn ich Ihnen sage, daß ein Veteran unter den Abgeordneten, der seit vielen Jahren an der Spitze der Budgetkommission steht, damals Berichterstatter war, ein Veteran, dem man gewiß nicht den Vorwurf machen kann, daß Ihm die ständischen Gerechtsame je gleichgültig gewesen seyen, von dem auch Niemand behaupten wird, daß es ihm an dem nöthigen Scharfsinn fehle, sie zu erkennen; wenn ich Ihnen sage, daß der Herr Abgeordnete v. Itzstein es war, der unbedingt auf Annahme des Gesetzes antrug, das wörtlich lautete, wie das heute vorliegende; wenn ich Ihnen sage, daß es die Kammer einstimmig und ohne alle Diskussion angenommen, so werden Sie vielleicht mit mir auf den Gedanken kommen, die Nothwendigkeit, der indirekten Steuern bei dem Ausschreiben zu erwähnen, müsse nicht so auf platter Hand liegen, wie die Budgetkommission von 1842 meint; jedenfalls werden Sie mir gerne zugeben, daß die großherzogliche Regierung nach diesen Vorgängen nicht die entfernteste Veranlassung hatte, den Gesetzesentwurf in anderer Weise einzubringen, als es geschehen ist.

Diesem, von der Regierung seit dem Bestehen der Verfassung konstant eingehaltenen, von den Ständen nie beanstandeten, ja selbst ausdrücklich gebilligten Verfahren, steht der Vorschlag Ihrer Budgetkommission als eine Neuerung gegenüber, und es ist daher wohl der Mühe werth, zu untersuchen, ob die bisherige konstante Praxis eine grund- und bodenlose war, und als solche zu beseitigen sey, denn ich gebe zu: ein 20jähriges Irren gibt kein Recht, im Irrthum zu beharren.

Schon vor der Einführung der Verfassung hat man die direkten Steuern als dem Betrag nach wandelbar, die indirekten aber als ständige angesehen. Diesem, geschichtlich begründeten, Unterschied haben wir es zuzuschreiben, daß der §. 53 des Ausschreibens der Auflagen, und daß der §. 62 ständiger und unständiger Auflagen erwähnt.

Logisch richtig haben wir, wie früher, auch seit dem Bestehen der Verfassung nur des wandelbaren Theils der Auflagen in den einseitig von der Regierung und in den mit Zustimmung der Kammern erlassenen Steuerausschreiben gedacht, von der Voraussetzung ausgehend, daß der ständigen nur dann zu erwähnen sey, wenn, abweichend von ihrem Karakter, eine Aenderung eintreten sollte. Was Regierung und Stände seit einer Reihe von Jahren für logisch richtig gehalten, wird, so Gott will, es auch im Jahr 1842 noch seyn.

Ich erkläre mich, wie ich bereits in der Vorberathung gethan, gegen den Beisatz, den die Budgetkommission vorschlägt, nicht, weil ich eine andere Ansicht als sie über das Steuerbewilligungsrecht der Stände habe, sondern weil ich keinen Grund einsehe, von einer vieljährigen, konstanten, auf vernünftigen Gründen beruhenden Praxis abzuweichen.

Auf die Bemerkung der Budgetkommission daß sie gegen ihren Antrag keine Einwendung von Seiten hoher Regierung besorge, da sie in dem glücklichen Fall sey, ihr mehr zu bewilligen, als sie verlangt, daß sie sogar hoffe, die hohe Regierung werde sich durch ihr Entgegenkommen um so eher bewogen finden, der wohlbegründeten Abkürzung des Provisoriums ihre Zustimmung zu ertheilen, antworte ich mit Stillschweigen.

Welcker stimmt für den Kommissionsantrag; die Praxis sey kein hinreichender Grund, das im Gesetz nicht auszudrücken, was man wolle; Observanz, Uebung sey immer etwas Beachtenswerthes, wo sie sich auf einen

guten Grund stütze; allein sie dürfe nicht abhalten, ein bisher Unterlassenes in die Praris einzuführen, wenn es sich als etwas Zweckmäßiges erweise. Als Grund, warum man die indirekten Steuern seither nicht in das Gesetz mit aufgenommen habe, führe man an, daß sie als ständige Steuern nicht einer jedesmaligen Verwilligung bedürften, daß sie ein für allemal festgesetzt seyen, bis ein anderes Gesetz sie anders regulire. Allein dagegen müsse er bemerken, daß die indirekten Steuern nicht mehr ständig seyen, als die direkten; im Gegentheil, die Grundsteuer sey seit langen Jahren keiner Veränderung unterworfen worden, während bei den indirekten Abgaben fast an jedem Landtage verändert worden sey. Ein historisches Moment aber sey es, was für Erörterung der Streitfrage hauptsächlich von Gewicht sey; in früheren Zeiten nämlich hätten die indirekten Abgaben vorzugsweise in Zöllen bestanden, und diese seyen den Fürsten vom Kaiser in der Regel als Geschenk verliehen worden. Aus diesem Grunde aber hätten dann die Fürsten zu Erhebung dieser Steuer auch keiner ständischen Zustimmung zu bedürfen geglaubt, und späterhin habe aus diesem Grunde Friedrich II. von Preußen seine Haupteinnahmen auf die indirekten Steuern basirt, da er der Einwilligung der Stände dazu nicht bedurft habe. Lasse man nun im provisorischen Gesetz die indirekten Abgaben weg, so könne im Volke am Ende ein Zweifel entstehen, ob es sie zu zahlen habe, oder ein Zweifel, ob die Regierung auch für Erhebung dieser Abgaben der Bewilligung der Kammer bedürfe. Solche Zweifel aber solle man nicht aufkommen lassen.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Welcker gehört zu den Abgeordneten, die bereits längere Zeit Mitglieder der Kammer sind; er ist so aufrichtig, zu gestehen, daß er sich seither geirrt habe und nun ein Besseres an die Stelle eines Irrthums setzen wolle. Ich bin auch der Meinung, daß eine langjährige Praris nicht das Recht mit sich führe, auf Irrthümern zu beharren; ich meinerseits aber war seit 20 Jahren in diesem Irrthum nicht; ich habe vor 20 Jahren in Betreff der vorliegenden Streitfrage das Nämliche für richtig gehalten, wie jetzt. Meine Meinung ist, daß es nicht nothwendig sey, etwas Ständiges alle 2 Jahre neu zu bestimmen, sondern nur die Abänderungen, welche sich ergeben. So wird die Sache auch in andern Staaten angesehen. Wenn der Hr. Abg. Welcker gesagt hat, die direkten Steuern seyen so gut ständig, als die indirekten, so muß ich ihm bemerken, daß wir seit dem Bestehen der Verfassung die direkten Steuern öfter abgeändert haben; an indirekten Steuern haben wir auch öfter Aenderungen vorgenommen, aber jedesmal ist es durch Vorlage eines Gesetzes geschehen, vermöge des der Regierung zustehenden Rechts der Initiative.

Bassermann wundert sich, daß man mit der bloßen Einrede der bisherigen Uebung die Abstellung eines Mißstandes beseitigen wolle; habe selbst die Kammer von 1831 und ein Mann wie der Abg. v. Itzstein sich bei der Praris beruhigt, so beweise das nur, daß Menschen keine Götter seyen; Versäumtes aber müsse immer eingebracht werden, an die Stelle der alten eben eine neue Praris treten, und diese stütze sich auf §. 53 der Verfassung: „ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden"; zu den Auflagen gehörten auch die indirekten Abgaben, erwähne man dieser nicht neben den direkten im provisorischen Gesetz, so könnten einmal Zweifel über das Bewilligungsrecht der Stände entstehen. Uebrigens handle es sich im Grunde lediglich von einer Redaktion im Gesetzentwurf, von einer Redaktionsverbesserung, der die Regierung durch die Einrede der Praris sich nicht entziehen solle; habe sie doch auch, nachdem sie 20 Jahre lang keinen Urlaub verweigert habe, in der neuesten Zeit sich durch diese 20jährige Praris nicht abhalten lassen, eine Aenderung in derselben eintreten zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Nicht blos die Praris ist es, auf die ich mich berufe, sondern zugleich auf eine logische Interpretation der Verfassungsurkunde. Zu richtiger Interpretation einer Urkunde gehört aber auch, daß man die Geschichte kenne; der Verfasser der Verfassungsurkunde hat sie gekannt; hätte er sie nicht gekannt, so hätte er nicht vom Ausschreiben und Erheben der Steuern gesprochen. Er hat also an die direkten Steuern gedacht, er hat den Unterschied zwischen direkten und indirekten gekannt, er hat darum im §. 62 ausdrücklich von ständigen und unständigen Ausgaben gesprochen. Darauf hat sich die bisherige Praris gegründet, die logisch richtig ist, aber Ihrem Steuerbewilligungsrecht durchaus nicht zu nahe tritt. Ich bin weit entfernt, dasselbe in Bezug auf die indirekten Steuern in Zweifel ziehen zu wollen, allein ich sage, es besteht und wird bestehen, daß wir alle zwei Jahre die direkten Steuern ausschreiben. Der Artikel 9 des Finanzgesetzes sagt: Alle dermalen bestehenden Abgaben werden aufrecht erhalten. Im Antrag der Budgetkommission finde ich daher abermals nichts, als das Bemühen, etwas Neues zu machen, aber nicht dasjenige, was nöthig ist, wenn man etwas Neues machen will, nämlich das Bessermachen.

Martin erklärt, daß in Bezug auf diesen Punkt Einstimmigkeit in der Budgetkommission herrsche, und motivirt kurz den Grund seines Beitritts.

Bader tritt gleichfalls dem Kommissionsantrag bei, und wünscht, daß die Redaktion mit dem §. 9 des Finanzgesetzes in Einklang gebracht werde.

Der Finanzminister v. Böckh wiederholt, daß die Regierung in keiner Weise eine von der Kammer abweichende Ansicht über das Steuerbewilligungsrecht habe, daß sie nur nicht ohne Noth an der bestehenden Praris ändern wolle. Was den §. 9 des Finanzgesetzes betrifft, so mag man ihn benutzen; bemerken muß ich aber, daß noch vieles Andere ausser diesen Auflagen in Kraft bleibt, ohne daß dessen ausdrücklich Erwähnung geschieht. Das ganze Finanzgesetz bleibt in Kraft, bis ein neues angeordnet ist. Wenn dieser Grundsatz nicht wäre, wo wären wir, meine Herren, seit dem 1. Januar 1842 hingekommen? Wo wären wir gewesen an jedem Landtage, denn ich glaube, es ist kaum ein Landtag, wo das Finanzgesetz zu gehöriger Zeit zu Stande kam. Ohne jenen Grundsatz würde der ganze Staatshaushalt offenbarer Willkür preisgegeben seyn.

Mathy: Die Budgetkommission beschränkt sich auf den §. 53 der Verfassung.

Trefurt: Er sey schon in der Kommission, wie heute noch, der Meinung gewesen, daß man das vorliegende Gesetz ohne einen auf die indirekten Abgaben

bezüglichen Beisatz der alten Praxis gemäß hätte erlassen können, ohne dadurch dem Steuerbewilligungsrechte der Stände auch nur im mindesten zu vergeben, insofern könne er denn auch einen Beisatz so wenig, als der Hr. Finanzminister, für nothwendig halten; allein in Anbetracht, daß das Finanzgesetz jedesmal einen Paragraphen enthalte, welcher in geeigneter Weise das Zustimmungs-Recht der Kammer zu den indirekten Abgaben übe, scheine es ihm zweckmäßig, daß auch dieses Gesetz, welches einstweilen die Stelle eines Finanzgesetzes vertreten solle, eine solche Bestimmung enthalte. Er habe sich deshalb bei der Berathung des Gegenstandes in der Kommission schon der Sache nach mit deren Ansichten einverstanden erklärt, nur mit der Fassung, welche die Kommission vorschlage, sey er nicht einverstanden, indem er es weit geeigneter halte, daß man gerade die Fassung wähle, welche bisher immer im Finanzgesetz gebraucht wurde, und welche auf hinlänglich bestimmte Weise das ausdrücke, was man ausdrücken wolle, nämlich die Ausübung und Wahrung des Verwilligungsrechtes der Kammer.

Es befinde sich in jedem Finanzgesetz ein Paragraph, der besage:

> Die bisher bestandenen Abgabengesetze, so weit solche am gegenwärtigen Landtage nicht geändert oder aufgehoben worden sind, bleiben in Kraft.

Diese Form mit Hinweglassung der Worte: „so weit solche am gegenwärtigen Landtag nicht geändert sind," würde er, wenn er in der Kommission gewesen wäre, als die Redaktion derselben vorgelesen wurde, vorgeschlagen haben, und schlage solche jetzt der Kammer vor.

v. Itzstein: Der Hr. Finanzminister hat in seiner Eingangsrede von einem Veteranen der Kammer gesprochen, einem langjährigen Vorstand der Budgetkommission, er hat mich zuletzt mit meinem Namen genannt, und von mir gesagt, daß selbst ich, der doch stets die Verfassung zu erklären, die Rechte der Kammer zu wahren gewußt, daß selbst ich, ein treuer Anhänger der Verfassung und Freund meines Vaterlandes, weder im Jahr 1831, noch seither einen Anstand bei der bestehenden Uebung gefunden hätte. Was das mir gespendete Lob betrifft, so ist es eine glänzende Widerlegung der bei den letzten Wahlen im Lande gehörten Losung: wählt nur den Itzstein nicht! Ich bin in Folge dieser Erklärung des Hrn. Finanzministers daher zur Annahme berechtigt, daß ich der Regierung angenehm sey. Wenn ich aber, was die Sache betrifft, mich heute gegen die bisherige Praxis und für den Kommissionsantrag erkläre, so kommt das daher, daß ich nicht unempfänglich bin für Belehrung; ich habe ja im Jahr 42 so viel Neues lernen müssen, warum nicht auch, daß es besser sey, die Fassung der Kommission dem Regierungsentwurf vorzuziehen? Ich meine aber auch, daß der Satz des Hrn. Finanzministers: das Finanzgesetz dauere so lange, bis ein anderes zu Stande gekommen sey, nicht ganz der Verfassung entspreche, und daß es nothwendig sey, hiegegen einen Widerspruch einzulegen. Wenn z. B. ein Staatsdiener während der Zeit, wo das Finanzgesetz abgelaufen ist, und die Steuern durch ein provisorisches Gesetz erhoben werden, eine Zulage erhält, wird da bei etwaiger Pensionirung das durch das Finanzgesetz bestimmte Fünftel der Zulage in Abzug kommen? Ich glaube, die Gerichte würden anders entscheiden. Der Redner wünscht, daß bei Fassung des Gesetzentwurfes di ser Punkt in Erwägung gezogen werde, und schlägt eine Fassung vor.

Finanzminister v. Böckh: Was ich vom Hrn. v. Itzstein gesagt habe, haben Sie Alle gehört; ich habe seiner Worte mich nicht bedient.

v. Itzstein: Ich ziehe ab von dem Lob, und es bleibt doch noch genug übrig.

Finanzminister v. Böckh: Was er daran knüpfte, berührt mich nicht; es gehört auch nicht zur Sache. Die weitern Fragen, die hier aufgeworfen worden sind, sind von solcher Art, daß sie nicht gelegentlich erledigt werden dürfen. Wir haben uns zunächst an das zu halten, was noth thut, was gleich geschehen muß. Wir dürfen die Vorlage der Regierung mit der angeregten Frage nicht in Verbindung bringen, wenn wir überhaupt zum Ziele gelangen wollen.

Sander spricht für den Kommissionsantrag, der jeden Zweifel über das Bewilligungsrecht der Kammer beseitige; die Berufung auf 1831 habe keine Beweiskraft; damals habe man keinen Grund zu Argwohn gehabt, nicht denken können, daß von der Regierungsbank solche Angriffe gegen die Verfassung ausgehen könnten, als seitdem geschehen sey. Nach diesen Vorgängen thue es noth, die Rechte der Kammer und des Volkes durch die genauesten Bestimmungen vor Antastung zu schützen.

Finanzminister v. Böckh: Der Vorwurf, daß von dieser Bank aus Angriffe auf die Rechte des Volkes geschehen seyen, weise ich zurück. Uebrigens gehört das nicht hieher. Ich habe gesagt, ich erkenne das Steuerbewilligungsrecht der Kammer an, aber immer werde ich auch behaupten, daß die Kammer allein kein Gesetz abändern kann.

Hofmann erklärt sich für die Kommissionsanträge.

Böhme. Ich erkläre mich einverstanden mit den Ansichten, welche bereits die Abg. Bader und Sander vorgetragen haben, daß nämlich aus den §. 53, 54 und 62 der Verfassung unwiderlegbar für die Stände die Befugniß sich ergibt, auch zur Forterhebung der indirekten Steuern die Zustimmung zu ertheilen, oder mit andern Worten, daß die Regierung zur Forterhebung dieser Steuern der ständischen Zustimmung bedarf, woraus aber noch keineswegs folgt, daß die über die indirekten Steuern bestehenden Gesetze gelegenheitlich der Berathung des Budgets einer Abänderung unterworfen werden können.

Ich theile in dieser Hinsicht die Ansicht des Abg. Hoffmann, daß diese Gesetze, wie sie entstanden sind, auch nur wieder im gewöhnlichen Weg der Gesetzgebung geändert oder aufgehoben werden dürfen, und ich will hier nur die Erinnerung machen, daß der Antrag der Budgetkommission, wie er vorliegt, insofern einen Widerspruch enthält, daß die direkten Steuern auf vier Monate, die indirekten aber nur auf zwei Monate bewilligt sind. Es scheint mir, daß die Budgetkommission ein allzugroßes Gewicht auf die bisherige Erhebungsweise der Steuern gelegt hat, welche lediglich Sache der Administration ist, und ich glaube, daß durch eine andere Redaktion wenigstens für beide Steu-

ern rücksichtlich der Verwilligungszeit eine Gleichförmigkeit in dem Kommissionsantrag angenommen werden sollte.

Nachdem noch der Abgeordnete Regenauer zur Vermittlung der Ansichten gesprochen, die im Prinzip einig, nur in der Form abweichend seyen, wird die Diskussion geschlossen. Der Präsident läßt sodann abstimmen:

1) Ueber die Frage, ob die indirekten Steuern mit in den Gesetzentwurf aufzunehmen seyen. Sie wird mit bedeutender Majorität bejaht.
2) Ueber den Antrag des Abgeordneten Trefurt. Er wird verworfen.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Donnerstag, den 23. Juni 1842.

Vorläufiger Bericht. Der Abg. Bassermann kündigte eine Motion an über eine Aenderung im Steuersystem und gleicherer Vertheilung der Lasten durch Berechnung der Abgaben nach dem Einkommen.

Der größte Theil der Sitzung wurde ausgefüllt durch die Diskussion über die Wahl des Abg. Litschgi in Weinheim-Ladenburg. Das Resultat war, daß sie durch 25 Stimmen gegen 24 als ungültig erklärt wurde.

Es wurde namentlich abgestimmt. Für Verwerfung der Wahl stimmten: die Abg. Bassermann, Binz, Bissing, Blankenhorn-Kraft, Bleidorn, Gerbel, Gottschalk, Grether, Helbing, Hofmann, Hundt, v. Itzstein, Knapp, Lenz, Mathy, Meyer, Posselt, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller, Welte, Züllig.

Für die Gültigkeit der Wahl: Bader, Bannwarth, Böhme, Fischer, Goll, Hermann, Jörger, Junghanns, Lang, Leiblein, Löffler, Martin, Metzger, v. Neubronn, Platz, Regenauer, Schaaff, Schanzlin, Seltzam, v. Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag, Wetzel. — Der Abg. Schmidt von Bruchsal hatte sich vor der Abstimmung entfernt, nachdem er sich für Gültigkeit der Wahl erklärt hatte. Das Ausführlichere folgt im nächsten Blatte.

---

* Karlsruhe, 23. Juni. Tagesordnung der 4ten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Freitag, den 24. Juni, Vormittags 10 Uhr. Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, das Ausschreiben der Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842 betreffend (v. Reck).

---

* Karlsruhe, 23. Juni. Tagesordnung der 15ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 24. Juni, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Diskussion über die neuere Wahl des Bezirks Sinsheim. 3) Bericht über die Wahl des Bezirks Stockach. 4) Bericht der Petitionskommission über die Eingabe gegen die Wahl des Bezirks Oberkirch.

Nachträgliches Budget für 1842 und 1843.

(Fortsetzung.)

Amortisationskasse.

Voranschlag des Bedürfnisses für 1842 und 1843.

			1842.	1843.
	Zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablösung durch Staatszuschüsse.		fl.	fl.
Beilage a. und b.	1. Renten nach Abzug der Aktivzinse		782,613	772,663
	2. Tilgungsfond		414,519	435,245
c.	3. Verwaltungskosten:			
	a. Besoldungen der Beamten	fl. 6,200		
	b. Gehalte der Angestellten	„ 2,750		
	c. Bureau-Aufwand	„ 1,100		
	d. Verschiedene Ausgaben	„ 1,000	11,050	11,050
	Summa		1,208,182	1,218,958

Karlsruhe, den 16. Mai 1842.

C. Scholl.

Grosmüller.

Amortisationskasse.

Voranschlag des Rentenbedarfs für 1842 und 1843, gegründet auf die am 31. Dezember 1841 abgeschlossene halbjährige Rechnung für 1841.

	fl.	kr.	fl.	kr.	Kapital. fl.	Kapital. kr.	Zins. fl.	Zins. kr.
a. zu 5 Prozent.								
1. Goll und Haber'sches Anlehen von 1820 R.P. 79	. . .	.	1,748,270	—				
welche planmäßig an Zins erfordern für 1842 .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	99,120	—
2. Im Passiv-Kapital-Buch Lit. A., R.P. 150, O.A. 3, 4	57,658	—						
3. Im Lehen-Kapital-Buch R.P. 160, O.Z. 1, 2, 3 .	530,000	—						
4. Staatszuschüsse an Pfarr- und Schuldienste wegen des Steuerabzugs R.P. 312	357,065	55						
5. Angelegte Pfarrzehntkapitalien R.P. 369 . . .	550,687	37						
NB. Für die im Jahr 1842 zur Anlage kommenden Kapitalien werden unter Pos. 34 2500 fl. jährlich beigeschlagen, nach Motivirung des Budgets für 1835, S. 143.		—	1,495,411	32	. . .	.	94,770	35
				—	3,243,681	32	193,890	35
b. zu 4 Prozent.								
6. Im Passiv-Kapital-Buch Lit. A., R.P. 152, O.Z. 5, 6, 7, 8	. . .	.	7,522	40				
7. Im Lehen-Kapital-Buch R.P. 160, O.Z. 4 . .	. . .	.	30,000	—				
8. Im Kautions-Kapital-Buch R.P. 185	. . .	.	356,375	—				
9. Militär-Einstands-Kapitalien R.P. 189 . . .	. . .	.	1,000,059	8				
10. Im Konto-Kurrent-Buch R.P. 52, O.Z. 13 . .	. . .	.	62,029	47				
11. Staatsbeiträge an Zehntpflichtige:								
Kapitalrest von 8 Millionen R.P. 307 . . .	6,718,181	30						
Zins- u. Zinseszinsrest bis 31. Dez. 1841 R.P. 17, 19	2,479,650	5						
		—	9,197,831	35				
				—	10,653,818	10	426,152	43
c. zu 3½ Prozent.								
12. Im Passiv-Kapital-Buch Lit. A. R.P. 154, O.Z. 9, 10, 11	. . .	.	75,000	—				
13. Im Lehen-Kapital-Buch R.P. 181	. . .	.	417,900	26				
14. Rentenscheine à 3½ Prozent R.P. 136 . . .	. . .	.	3,579,800	—				
15. Im Konto-Kurrent-Buch R.P. 50, 52, O.Z. 12, 14	. . .	.	555,676	10				
16. Alte Passivreste R.P. 404, O.Z. 1	. . .	.	116	50				
17. Von Rückständen vid. Pos. f. O.Z. 24 bis 30 .	. . .	.	832,319	—				
18. Vom Entschädigungs-Renten-Reserve-Konto bis 1. Juni 1834, vid. Pos. 33	. . .	.	30,000	—				
				—	5,490,812	26	192,178	25
19. Vom Anlehen gegen 50 fl.-Loose von 1840 nebst Zinsreserve R.P. 141	. . .	.	. . .	.	5,026,531	15		
sind planmäßig erforderlich	. . .	.	. . .	.	. . .	.	175,815	6
d. zu 3 Prozent.								
20. Im Passiv-Kapital-Buch Lit. A., R.P. 154, O.Z. 12	. . .	.	25,000	—				
21. Im Konto-Kurrent-Buch R.P. 46, O.Z. 1, 2, 3 .	. . .	.	72,038	26				
				—	97,038	26	2,911	9
e. zu 2 Prozent.								
22. Gesetzlich hinterlegte Gelder R.P. 299 . . .	. . .	.	148,459	51				
23. Im Konto-Kurrent-Buch R.P. 52, O.Z. 15 . .	. . .	.	2,001,268	37				
				—	2,149,728	28	42,994	34
f. Unverzinsliche Rückstände.								
24. Partiallose von 1820 R.P. 124	. . .	.	801,501	—				
25. Rentenscheine à 4 Proz. von 1829 R.P. 128, Kapital	700	—						
Kupons	268	—						
		—	968	—				
Transport	. . .	.	. . .	.	26,661,610	17	1,033,942	32

	fl.	kr.	fl.	kr.	Kapital. fl.	Kapital. kr.	Zins. fl.	Zins. kr.
Transport	. . .	.	. . .	.	26,661,610	17	1,033,942	32
26. Rentenscheine à 3½ Proz. von 1834 R.P. 136, Kupons	. . .	.	7,612	30				
27. Fünfzig-Gulden-Loose von 1840, R.P. 148 . .	. . .	.	71,535	—				
28. Im Passiv-Kapital-Buch Lit. A., R.P. 157, Zins	. . .	.	373	34				
29. Im Lehen-Kapital Buch R.P. 181, Zins . . .	. . .	.	125	56				
30. Im Kautions-Kapital-Buch R.P. 185, Zins .	. . .	.	203	—				
Zusammen	. . .	.	882,319	—				
Davon können als stets rückständig angenommen werden	. . .	.	50,000	—	50,000	—		
und das Weitere wird vornen Pos. c. O.Z. 17 zu 3½ Prozent verzinslich angenommen mit . . .	. . .	.	832,319	—				
g. Wirklich unverzinsliche Posten.								
31. Im Passiv-Kapital-Buch Lit. A., R.P. 154, 156, O.Z. 13, 14, 15	. . .	.	25,209	32				
32. Vom Grundstocksvermögen R.P. 33	. . .	.	12,000,000	—				
33. Gefäll-Entschädigungs-Reserve bis 1. Juni 1834, R.P. 19	127,502	35						
Davon dürften aber erforderlich werden die vornen unter Pos. 18 zu 3½ Prozent angenommenen .	30,000	—						
Rest	. . .	.	97,502	35				
				—	12,122,712	7	—	—
Passivstand R.P. 29	. . .	.	. . .	.	38,834,322	24	1,033,942	32
Dazu ferner:								
34. Für die im Jahre 1842 zur Anlage kommenden, mit 5 Prozent verzinslichen Pfarrzehnt- und Kompetenz-Kapitalien vid. Pos. 5, jährlich 1 Prozent	. . .	.	. . .	.	. . .	.	2,500	—
35. Für Provision an Bankiers wie bisher . . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	800	—
36. Für noch zu erwartende Gefällentschädigungen nach den Gesetzen von 1825, 1828 und 1831, deren Anweisungen meistens für mehrere Jahre rückwärts erfolgen, werden angesetzt	. . .	.	. . .	.	. . .	.	25,000	—
Zusammen	. . .	.	. . .	.	. . .	.	1,062,242	32
37. Hiervon ab: Aktivzinse laut Beilage b. . . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	279,629	22
Rentenbedarf für 1842	. . .	.	. . .	.	. . .	.	782,613	10
Oder rund	. . .	.	. . .	.	. . .	.	782,613	—
Von dem berechneten Rentenbedarf für 1842 ad. . sind für's Jahr 1843 abzuziehen:	. . .	.	. . .	.	. . .	.	782,613	10
38. Die Zinse à 3½ Prozent aus dem für 1842 berechneten Tilgungsfond ad 391,296 fl. für ein Jahr	. . .	.	. . .	.	. . .	.	13,695	22
Verbleiben	. . .	.	. . .	.	. . .	.	768,917	48
Dagegen kommen noch hinzu:								
39. Vom Goll und Haber'schen Anlehen von 1820 ad	. . .	.	1,748,270	—				
wegen der für 1842 abzulösenden	. . .	.	793,780	—				
				—	27,782	18		
welche alsdann nur 3½ Prozent Zins erfordern	. . .	.	. . .	.				
und für die übrigen	. . .	.	954,490	—				
sind planmäßig erforderlich	. . .	.	. . .	.	72,583	—		
Zusammen	. . .	.	. . .	.	100,365	18		
Im vorigen Jahr sind aber nur angesetzt Pos. 1	. . .	.	. . .	.	99,120	—		
also für 1843 mehr	. . .	.	. . .	.	. . .	.	1,245	18
40. Für die im Jahr 1843 zu 5 Proz. neu anzulegenden Pfarrzehnt- und Kompetenz-Kapitalien das jährlich erforderliche 1 Prozent, vid. Pos. 5 und 34	. . .	.	. . .	.	. . .	.	2,500	—
Rentenbedarf für 1843	. . .	.	. . .	.	. . .	.	772,663	6
Oder rund	. . .	.	. . .	.	. . .	.	772,663	—

Karlsruhe, den 16. Mai 1842.

C. Scholl. Grosmüller.